

Fachentwürfe Interventionen

Arbeitspapier zur Erstellung des Österreichischen GAP-Strategieplans

Teil I: Rahmenbedingungen und geplante Interventionen im Bereich Direktzahlungen

Teil II: Geplante sektorale Interventionen

Teil III: Geplante flächenbezogene Interventionen im Bereich ländliche Entwicklung

Teil IV: Geplante projektbezogene Interventionen im Bereich ländliche Entwicklung

Hinweis: Die vorliegenden Fachentwürfe der Interventionen für den Österreichischen GAP-Strategieplan sind als Arbeitspapiere zu verstehen. Sie dienen als Diskussionsgrundlage für die weiteren Arbeiten zur Erstellung des nationalen GAP-Strategieplans. Die in diesen Arbeitspapieren dargestellten Inhalte stehen unter Vorbehalt und können im Zuge der weiteren Diskussion entsprechend angepasst werden.

Für den Inhalt verantwortlich:

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
1010 Wien, Stubenring 1

Teil III: Geplante flächenbezogene Interventionen im Bereich ländliche Entwicklung

Übersicht zu den Fachentwürfen der flächenbezogenen Interventionen (ÖPUL und AZ) im Rahmen des GAP-Strategieplans 2023-2027

Inhaltsübersicht

A. Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL)	5
1. Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung und Biologische Wirtschaftsweise [UBBB]	5
2. Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	17
3. Heuwirtschaft.....	19
4. Bewirtschaftung von Bergmähdern	20
5. Erhaltung gefährdeter Nutztierassen	22
6. Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau	26
7. Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün	29
8. Erosionsschutz Acker.....	32
9. Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger / Biogasgülle und Gülleseparation	34
10. Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen	37
11. Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen	40
12. Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen	41
13. Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau	42
14. Standortangepasste Almbewirtschaftung	43
15. Tierwohl – Behirtung.....	46
16. Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker.....	48
17. Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsgefährdetem Grünland	52
18. Naturschutz	56
19. Ergebnisorientierte Bewirtschaftung.....	59

20. Tierwohl – Weide	61
21. Tierwohl – Stallhaltung Rinder	63
22. Tierwohl – Stallhaltung Schweine	65
23. Natura 2000 – Landwirtschaft.....	68
24. Wasserrahmenrichtlinie - Landwirtschaft.....	70
B. Ausgleichzulage (AZ)	72
25. Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	72

A.Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL)

Die im Rahmen des ÖPUL anzuwendenden Förderungssätze und Förderungsbeträge sind noch Gegenstand von Kalkulationen.

1. Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung und Biologische Wirtschaftsweise [UBBB]

Übergeordnetes Ziel der Maßnahme ist die breite, flächendeckende Erhaltung und Steigerung der pflanzlichen und tierischen Vielfalt österreichischer Kulturlandschaften sowie die Unterstützung besonders umweltgerechter Bewirtschaftungsmethoden. Konkrete Verpflichtungen sind die Erhaltung von Grünland, eine über die GLÖZ-Bestimmungen hinausgehende Anbaudiversifizierung, die verpflichtende Anlage von Biodiversitätsflächen auf Acker- und Grünland sowie verpflichtende Weiterbildungskurse im Zusammenhang mit biodiversitätsrelevanten Themen.

Die großflächige Biodiversitätswirkung der Intervention ist durch die Festlegung von mehrjährig einzuhaltenden Mindestanforderungen zur umweltgerechten Bewirtschaftung (Basismodul) sowie darüber hinaus gehenden Leistungsabgeltungen für jährlich erfüllte Umweltleistungen gewährleistet. Darüber hinaus ist die „UBBB“ Voraussetzung für die Teilnahme an anderen Interventionen und wird daher in Fortführung zur vorangegangenen GAP-Periode eine hohe Teilnahme und flächendeckende Umweltwirkung erreichen. Insbesondere die breite Verankerung von Biodiversitätsflächen, Landschaftselementen sowie Kulturen bzw. Bewirtschaftungsmethoden mit positiver Umweltwirkung erfüllen eine Vielzahl an ökologischen Funktionen und wirken sich positiv auf den Arten- und den Individuenreichtum österreichischer Agrarlandschaften aus. Durch in der Vorhabensart enthaltene, spezifische Pflegeauflagen wird die positive Umweltwirkung angelegter Biodiversitätselemente erhöht. Was die Kulturartenauswahl betrifft, so besteht in Österreich ein Trend hin zur Spezialisierung in Richtung Weichweizen, Mais und Ölfrüchten. Dies führt neben einer weiteren Verengung der Kulturartenvielfalt auch zu einer Verringerung von Kulturpflanzenarten und so zu potentiell höherem Schädlingsdruck und Pflanzenschutzmitteleinsatz. Die Begrenzung des Anteils an Getreide und Mais in der Fruchtfolge und die Förderung bestimmter Blühkulturen innerhalb der Vorhabensart soll dazu beitragen, dass weiterhin Alternativkulturen zur Erhaltung der agrarischen Biodiversität angebaut werden bzw. Feldfutter in der Kulturartenzusammensetzung weiter eine wichtige Rolle spielt. Neben den Fruchtfolgeauflagen auf Ackerflächen besitzt auch die verpflichtende Grünlanderhaltung im Rahmen der Vorhabensart positive Wirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden und trägt zur Kohlenstoffspeicherung in landwirtschaftlichen Böden bei. Weiterbildungsmaßnahmen sind zur Erreichung einer fachlichen Qualifikation zur Flächenbewirtschaftung und auch zum Verständnis der Wirkung der gesetzten Verpflichtungen förderlich.

Förderungsgegenstände

(1) Verpflichtung zur Erhaltung des Grünlandausmaßes im Verpflichtungszeitraum:

Als Referenzfläche gilt die Grünlandfläche gemäß MFA 2020 unter Berücksichtigung zulässiger Umwandlungen aus vorangegangenen Verpflichtungen gemäß ÖPUL 2015. Es kann maximal 1 ha in Acker-, Dauer-/Spezialkulturen oder geschützten Anbau umgewandelt werden. Zug um Zug durchgeführte, innerbetriebliche Flächentäusche werden berücksichtigt. Ein überbetrieblicher Flächentausch ist nicht anrechenbar.

(2) Anbaudiversifizierung auf Ackerflächen:

Wenn die Ackerfläche des Betriebes mehr als 5 ha einnimmt, sind maximal 75% Getreide und Mais zulässig und keine Kultur darf mehr als 55% Anteil an der Ackerfläche haben (ausgenommen Ackerfutter).

(3) Anlage von Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen:

Ab einer Ackerfläche von mehr als 2 ha sind auf zumindest 7% der Ackerflächen des Betriebes Biodiversitätsflächen anzulegen. Betriebe unter 10 ha Ackerfläche können die Verpflichtung auch mittels der Anlage von zusätzlichen Biodiversitätsflächen auf Grünland gemäß 2.1.4-4 erfüllen. Flächen aus der Maßnahmen Naturschutz (18) sowie Ergebnisorientiertes Betriebskonzept (19) sind anrechenbar, wenn es sich um Ackerstilllegungen handelt. Ebenso sind Mehrnutzungshecken sowie Auswaschungsgefährdete Ackerflächen im Rahmen der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker“ (16) anrechenbar, sofern die erste Pflege/Nutzung nicht vor dem 01.08. erfolgt. Für diese angerechneten Flächen gelten die Bedingungen gemäß b bis e hinsichtlich der Bewirtschaftung der Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen nicht. Bracheflächen gemäß GLÖZ 9 bzw. Gewässerrandstreifen gemäß GLÖZ 4 sind für die Erreichung des geforderten Mindestprozentsatzes anrechenbar, wenn die Bedingungen für Biodiversitätsflächen eingehalten werden.

Es sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- a. Auf Feldstücken mit mehr als 5 ha sind am Feldstück Biodiversitätsflächen von in Summe zumindest 15 a anzulegen.
- b. Neuansaat oder Einsaat einer geeigneten Saatgutmischung mit mind. 5 insektenblütigen Mischungspartnern aus zumindest drei verschiedenen Pflanzenfamilien oder Belassen eines bestehenden Begrünungsbestandes, der zumindest bereits mit MFA 2020 beantragt und seither nicht umgebrochen wurde (Altbrachen). Neueinsaaten in den Jahren 2021 und 2022 können anerkannt werden, wenn die Bedingungen betreffend Saatgutmischung erfüllt worden sind.
- c. Eine Neuansaat hat bis spätestens 15.05. des Kalenderjahres zu erfolgen, Umbruch frühestens am 15.09. des 2. Jahres;
- d. Mahd/Häckseln mindestens 1x jedes zweite Jahr, maximal 2x pro Jahr, auf 75 % der Biodiversitätsflächen

- frühestens am 01.08.; Verbringung des Mähgutes erlaubt; Beweidung und Drusch sind nicht erlaubt;
- e. Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und keine Düngung vom 01.01. des Jahres der ersten Angabe des Schrages als Biodiversitätsfläche im MFA bis zum Umbruch oder anderweitiger Deklaration der Flächen.
 - f. Optionaler Zuschlag bei Verwendung einer Saatgutmischung die aus mindestens 30 Arten aus 7 Familien ausschließlich aus der Artenliste gemäß Anhang X besteht und mit einer Saatstärke von mindestens 20 kg/ha ausgesät wird. Der Anteil einer einzelnen Art in der Saatgutmischung darf 5 Gew.% nicht überschreiten. Für alle Mischungspartner muss die regionale Herkunft des Ausgangsmaterials nachgewiesen sein (REWISA oder G-Zert oder vergleichbarer Nachweis). Als regionales Herkunftsgebiet gilt eine biogeografische Region innerhalb von Österreich. Die Saatgutmenge und Zusammensetzung ist durch Saatgutetiketten und Bezugsrechnungen zu dokumentieren.

(4) Anlage von Biodiversitätsflächen auf Grünland:

Ab einer gemähten Grünlandfläche von mehr als 2 ha (ohne Bergmäher) sind auf zumindest 7% der gemähten Grünlandfläche des Betriebes (ohne Bergmäher) Biodiversitätsflächen anzulegen. Flächen aus der Maßnahme Naturschutz (19) und Natura 2000 (23) sind für die Erreichung des geforderten Mindestprozentsatzes anrechenbar, sofern es sich um Grünlandflächen mit Schnittzeitpunktaufgabe handelt, es gelten in diesem Falle die Bewirtschaftungsauflagen gemäß Naturschutz-Projektbestätigung. Ebenso sind Mehrnutzungshecken anrechenbar. Auf Feldstücken mit mehr als 5 ha gemähten Flächen sind am Feldstück Biodiversitätsflächen von in Summe zumindest 15 a anzulegen. Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Zulässig sind Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2018/848 verwendet werden dürfen.

Es sind wahlweise folgende Bedingungen im gesamten Verpflichtungsjahr auf der entsprechend beantragten Fläche einzuhalten:

- a. DIV A: Erste Nutzung frühestens mit der zweiten Mahd von vergleichbaren Schlägen oder einmähdige Wiese (ohne Bergmäher). Frühestens ist eine Nutzung ab dem 15.06. und jedenfalls ist eine Nutzung/Mahd ab dem 15.07. zulässig; der frühestmögliche bzw. jedenfalls mögliche Termin kann aufgrund der phänologischen Beobachtungen unter www.mahdzeitpunkt.at um bis zu 10 Tage nach vorne verlegt werden; Häckseln der Flächen vor den relevanten Terminen ist nicht erlaubt; das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren; Verzicht auf Ausbringung von Düngern vor der ersten Nutzung;

- b. DIV B: Nutzungsfreier Zeitraum nach der ersten Nutzung (Weide oder Mahd) von zumindest 10 Wochen; kein Befahren der Fläche in diesem Zeitraum, Überqueren jedoch zulässig; der Zeitpunkt der ersten bzw. darauffolgenden zweiten Nutzung ist zu dokumentieren; das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren;
 - c. DIV C: Belassen von Altgrasflächen mit spätester Mahd am 31.07.; das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren; kein Befahren der Fläche bis zur nächsten Nutzung (Überqueren jedoch zulässig); im darauffolgenden Jahr ist die Fläche als DIV A zu beantragen und zu bewirtschaften.
 - d. DIV D: Neueinsaat einer dauerhaften Grünland-Saatgutmischung die aus mindestens 30 Arten aus 7 Familien ausschließlich aus der Artenliste gemäß Anhang besteht und mit einer Saatstärke von mindestens 20 kg/ha ausgesät wird. Maximal 2x Nutzungen pro Jahr, früheste Nutzung ab dem 15.07., Verzicht Düngung mit der Ausnahme von Festmist bzw. Festmistkompost. Der Anteil einer einzelnen Art in der Saatgutmischung darf 5 Gew.% nicht überschreiten. Für alle Mischungspartner muss die regionale Herkunft des Ausgangsmaterials nachgewiesen sein (REWISA oder G-Zert oder vergleichbarer Nachweis). Als regionales Herkunftsgebiet gilt eine biogeografische Region innerhalb von Österreich; die Neuansaat hat bis spätestens 15.05. des Kalenderjahres nach entsprechender Saatbettvorbereitung zu erfolgen. Die Saatgutmenge und Zusammensetzung ist durch Saatgutetiketten und Bezugsrechnungen zu dokumentieren.
- (5) Weiterbildungsverpflichtung:
Bis spätestens 31.12.2024 sind von der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse zu biodiversitätsrelevanten Themen im Mindestausmaß von 3 Stunden aus dem Bildungsangebot eines vom BMLRT als geeignet anerkannten Bildungsanbieters zu absolvieren. Aufgrund von betrieblichen Erfordernissen kann der Kurs auch von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person besucht werden. Anrechenbar sind Kursbesuche ab dem 01.01.2022. Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist an die dafür bereitgestellte AMA-Datenbank zu übermitteln. Doppelanrechnungen von ein und derselben Bildungsveranstaltung auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.
- (6) Optional: Naturschutz - Monitoring
Im Rahmen spezifischer Projekte können Monitoringverpflichtungen definiert und abgegolten werden. Im Rahmen der festgelegten Monitoringprogramme besteht die Verpflichtung, die entsprechenden Daten jährlich, zeitgerecht

und vollständig in einer vorgegebenen Datenbankstruktur zu erfassen. Es werden betriebsbezogen folgende Monitoringprogramme angeboten:

- a. Beobachtung der Großtrappe
- b. Biodiversitätsmonitoring mit Landwirtinnen
- c. Phänoflex
- d. Schnittzeit nach Phänologie,

Bis spätestens zum Ende des ersten Verpflichtungsjahres ist von der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer unabhängig von der Vorqualifikation eine Einführungsveranstaltung zum Thema Monitoring im Mindestausmaß von 3 Stunden aus dem Bildungsangebot eines vom BMLRT als geeignet anerkannten Bildungsanbieters zu absolvieren.

Definitionen im Rahmen der Maßnahme:

- Als punktförmige Landschaftselemente gelten auf oder maximal 5 m neben landwirtschaftlich genutzten Flächen befindliche und in der Verfügungsgewalt des Betriebes stehende Bäume, Büsche sowie Baum-/Buschgruppen und Streuobstbäume mit einem Kronendurchmesser von mindestens 2 m, einer Maximalgröße von 100m² und einem Abstand zueinander von zumindest 5 m, welche im Mehrfachantrag-Flächen beantragt und im gesamten Verpflichtungsjahr erhalten werden. Landschaftselemente auf Almen und Hutweiden sind nicht anrechenbar. Streuobstbäume sind stark wüchsige und großkronige Hoch- oder Mittelstammbäume der Obstarten Apfel, Birne, Kirsche, Weichsel, Marille, Pflaume, Ringlotte, Kriecherl oder Zwetschken sowie Kornelkirsche. Die Bäume können einzeln, in Gruppen oder Reihen stehen und gleichmäßig oder ungleichmäßig auf der Fläche verteilt sein. Dauerhafte Stützgerüste die mehrere Bäume umspannen sind nicht zulässig.
- Als seltene, regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen gelten sortenrein angebaute Kulturpflanzensorten gemäß Anhang. Die Sorte und Saatgutmenge ist durch Ankaufbestätigungen, Saatgutetiketten bei zertifiziertem Saatgut oder Standardsaatgut, Bezugsrechnungen oder andere geeignete Unterlagen wie z. B. Aufzeichnungen über Nachbau zu dokumentieren.
- Als Blühpflanzen gelten Kulturen, die spätestens am 15.05. des jeweiligen Jahres angebaut und im Antragsjahr auch geerntet werden. Folgende Kulturen sind anrechenbar: Acker-Stiefmütterchen, Anis, Baldrian, Basilikum, Bockshornklee, Bohnenkraut, Borretsch, Brennessel, Buchweizen, Dille, Drachenkopf, Flohsamen, Gewürzfenchel, Johanniskraut, Kamille, Kapuzinerkresse, Kerbel, Koriander, Kornblume, Kreuzkümmel, Kümmel, Lavendel, Lein, Leindotter, Liebstöckel, Löwenzahn, Mariendistel, Melisse, Minze, Mohn, Mutterkraut, Nachtkerze, Neslia (Finkensame), Oregano, Phacelia, Ringelblume, Saflor, Salbei, Schafgarbe, Schlüsselblume, Schöllkraut, Schwarzkümmel, Sonnenhut, Steinklee, Studentenblume, Thymian, Wallwurz (Beinwell), Ysop, Zuckerwurz sowie Kulturen die zur

	<p>Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen gemäß Anhang C angelegt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Als Wildkräuter- und Brutflächen gelten Getreideflächen, die mit doppeltem Reihenabstand (mind. 20 cm) angesät werden und auf denen von 15.03. bis zum 30.06. (bzw. bis zum Drusch) ein Befahrungsverbot herrscht (ausgenommen Überqueren der Fläche) sowie auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mechanischer Beikraut-regulierung verzichtet wird. • Als gemähte Steiflächen gelten zumindest einmal pro Jahr gemähte Grünlandflächen mit einer Hangneigung $\geq 50\%$. • Mehrnutzenhecken sind direkt angrenzend zu landwirtschaftlich genutzten Flächen ab dem Jahr 2023 angelegte Hecken mit überwiegend Sträuchern und Obstbäumen, welche im Rahmen eines von einer fachlich zuständigen Landesdienststelle anerkannten Gesamtkonzeptes angelegt und in einem entsprechenden Layer in der Zahlstelle erfasst und bestätigt werden. Mehrnutzenhecken müssen eine durchschnittliche Breite von mind. 5 m bzw. max. 20 m aufweisen. Die Gehölze sind so zu pflegen, dass sie nach der Pflanzung anwachsen und sich entsprechend zu einer Hecke entwickeln können. Der krautige Bereich hat zumindest 20% zu umfassen und die Pflege hat jedes zweite Jahr zu erfolgen, maximal jedoch 2x pro Jahr. Auf der gesamten Fläche ist der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln verboten.
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
<i>Art der Unterstützung</i>	Die Unterstützung wird für Acker- und Grünlandflächen sowie im Falle des Biozuschlages auf allen bewirtschafteten Flächen gewährt. Im Falle der Landschaftselemente erfolgt die Prämiengewährung je Landschaftselement, im Falle des Monitoringzuschlages wird die Prämie je Betrieb und im Falle von Bio-Bienenstöcken je Stock gewährt.
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Verzicht auf Grünlandumbruch, die Einhaltung von Fruchtfolgeverpflichtungen, die Anlage von Biodiversitätsflächen, die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen sowie durch zusätzliche Bewirtschaftungsweisen mit positiver Umweltwirkung entstehen.
<i>Förderungssätze und Förderungsbeträge</i>	<p><u>Ackerflächen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - xx Euro/ha Basismodulprämie - xx Euro/ha Biodiversitätsflächen-Zuschlag für über 7% hinausgehende Biodiversitätsflächen * - xx Euro/ha Biodiversitätsflächen-Zuschlag bei durchschnittlicher Ackerzahl ≥ 50 * - xx Euro/ha Biodiversitätsflächen-Zuschlag wenn mind. 1 Biodiversitätsfläche je angefangene 3 ha Ackerfläche *

- xx Euro/ha Biodiversitätsflächen-Zuschlag für Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Acker-Saatgutmischung (max. 5 Jahre nach Neueinsaat beantragbar)
- xx Euro/ha Zuschlag für Seltene, regional wertvolle landw. Kulturpflanzen (Prämienstufe A)
- xx Euro/ha Zuschlag für Seltene, regional wertvolle landw. Kulturpflanzen (Prämienstufe B)
- xx Euro/ha Zuschlag für Wechselwiese, Klee gras, Klee und Luzerne sowie sonstiges Feldfutter
- xx Euro/ha Zuschlag für Ackerbohne, Erbsen, Esparsette, Kichererbsen, Linsen, Lupinen, Peluschke, Platterbsen und Wicken
- xx Euro/ha Zuschlag für Kresse, Ölrettich, Rübsen, Senf
- xx Euro/ha Zuschlag für Blühpflanzen sowie Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen
- xx Euro/ha Zuschlag für Wildkräuter- und Brutflächen bis max. 20 ha pro Betrieb

*bis max. 20% der Ackerfläche

Grünlandflächen:

- xx Euro/ha Basismodulprämie Tierhalter
- xx Euro/ha Basismodulprämie Nicht-Tierhalter
- xx Euro/ha Biodiversitätsflächen-Zuschlag für über 7% hinausgehende Biodiversitätsflächen *
- xx Euro/ha Biodiversitätsflächen-Zuschlag bei durchschnittlicher Grünlandzahl ≥ 30 *
- xx Euro/ha Biodiversitätsflächen-Zuschlag wenn mind. 1 Biodiversitätsfläche je angefangene 3 ha Ackerfläche *
- xx Euro/ha Biodiversitätsflächen-Zuschlag für Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Grünland-Saatgutmischung auf Grünlandflächen mit einer durchschnittlichen Grünlandzahl über 30 sowie einer Hangneigung $< 18\%$ (max. 5 Jahre nach Neueinsaat beantragbar)
- xx Euro/ha Zuschlag gemähte Steiflächen

*bis max. 20% der gemähten Grünlandfläche

Landschaftselemente

- xx Euro/Landschaftselement (Streuobstbaum)
- xx Euro/Landschaftselement (Sonstige)

Biologische Wirtschaftsweise

- xx Euro/ha Acker-, Grünland- und Dauerkulturfläche
- xx Euro/Bio-Bienenstock (max. 1.000 Stöcke/Betrieb)

Zuschlag Monitoring

- xx Euro/Betrieb Biodiversitätsmonitoring
- xx Euro/Betrieb Beobachtung der Großtrappe
- xx Euro/Betrieb Pänoflex –Schnittzeitpunkt

	<p>(1) Ackerflächen mit einer Hangneigung über 10% auf denen erosionsgefährdete Kulturen ohne erosionsmindernde Verfahren gemäß „Erosionsschutz Acker“ (8) angebaut werden, erhalten keine Ackerflächen- Basismodulprämie.</p> <p>(2) Biodiversitätsflächen sind prämiemäßig mit keiner anderen Maßnahme auf der Einzelfläche kombinierbar. Biodiversitätsflächen können auf andere UBB Verpflichtungen nicht angerechnet werden und können auch keine anderen - außer die bei den Biodiversitätsflächen angeführten - Zuschläge in UBBB erhalten (ausgenommen Zuschlag für Steilflächen sowie Landschaftselemente).</p> <p>(3) Die Prämie für seltene, regional wertvolle landw. Kulturpflanzen wird für maximal 10 ha pro Sorte gewährt. Die Prämie wird auf einer Fläche pro Antragsjahr nur einmal gewährt. Bei mehrjährigen Kulturen erfolgt die Prämienvergabe nur im Jahr der ersten Nutzung.</p> <p>(4) Förderungsfähig sind nur Landschaftselemente, die nicht als Elemente gemäß GLÖZ 9 ausgewiesen sind. Zuschläge können jedenfalls abgegolten werden.</p> <p>Der Zuschlag für biologische Wirtschaftsweise bzw. die Prämie für Bio-Bienenstöcke wird nur an Bio-Betriebe gewährt, die im gesamten Verpflichtungsjahr einen durchgehenden Bio-Kontrollvertrag gemäß EU-BIO-VO 2018/848 für sämtliche landwirtschaftlich genutzte Flächen, am Betrieb gehaltenen Tiere bzw. auch Bienenstöcke nachweisen können. Es dürfen maximal 2 nicht zertifizierte Mastschweine und/oder 10 nicht zertifizierte Hühner für den Eigenbedarf gleichzeitig gehalten werden.</p> <p>„Konventionelle“ Pferde dürfen am Betrieb gehalten werden. Eine Haltung von „konventionellen“ und „biologischen“ Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) auf einem Betrieb ist nicht möglich. Konventionelle Pferde sind für die Einstufung als Tierhalter nicht zu berücksichtigen.</p>
--	--

Anhänge:

Artenliste Neueinsaat Biodiversitätsflächen Grünland

Nr.	Familie	wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Bewertung Insekten(4: überaus, 3:sehr, 2:gut, 1:wenig geeignet)
1	Apiaceae	<i>Daucus carota subsp. carota</i>	Wild-Möhre	4
2	Apiaceae	<i>Anthriscus sylvestris s. str.</i>	Wiesen-Kerbel	3
3	Apiaceae	<i>Carum carvi</i>	Echter Kümmel	3
4	Apiaceae	<i>Pastinaca sativa subsp. sativa</i>	Pastinak	3
5	Apiaceae	<i>Pimpinella major subsp. major</i>	Groß-Bibernelle	3
6	Apiaceae	<i>Pimpinella saxifraga ssp. saxifraga</i>	Klein-Bibernelle	3

7	Asteraceae	<i>Centaurea jacea</i> subsp. <i>jacea</i>	Gewöhnliche Wiesen-Flockenblume	4
8	Asteraceae	<i>Centaurea scabiosa</i> subsp. <i>scabiosa</i>	Gewöhnliche Skabiosen-Flockenblume	4
9	Asteraceae	<i>Leontodon hispidus</i> subsp. <i>hispidus</i> (s. lat.)	Rauer Löwenzahn	4
10	Asteraceae	<i>Achillea millefolium</i> subsp. <i>millefolium</i>	Gewöhnliche Echtschafgarbe	3
11	Asteraceae	<i>Cichorium intybus</i>	Gewöhnlich-Wegwarte	3
12	Asteraceae	<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	3
13	Asteraceae	<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut	3
14	Asteraceae	<i>Leontodon autumnalis</i> (= <i>Scorconeroides autumnalis</i>)	Gewöhnlicher Wiesen-Leuzenzahn	3
15	Asteraceae	<i>Leucanthemum ircutianum</i>	Fettwiesen-Margerite	3
16	Asteraceae	<i>Leucanthemum vulgare</i> s. str.	Kleine Wiesen-Margerite	3
17	Asteraceae	<i>Tragopogon orientalis</i>	Östlicher Wiesen-Bocksbart	2
18	Boraginaceae	<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlich-Natternkopf	4
19	Campanulaceae	<i>Campanula patula</i> subsp. <i>patula</i>	Eigentliche Wiesen-Glockenblume	3
20	Caryophyllaceae	<i>Dianthus carthusianorum</i> ssp. <i>carthusianorum</i>	Karthäusernelke	3
21	Caryophyllaceae	<i>Lychnis flos-cuculi</i>	Gewöhnlich-Kuckucksnelke	3
22	Caryophyllaceae	<i>Silene dioica</i>	Rot-Leimkraut	3
23	Caryophyllaceae	<i>Silene nutans</i> subsp. <i>nutans</i>	Gewöhnliches Nick-Leimkraut	3
24	Caryophyllaceae	<i>Silene vulgaris</i> subsp. <i>vulgaris</i>	Gewöhnliches Blasen-Leimkraut	3
25	Dipsacaceae	<i>Knautia arvensis</i> subsp. <i>arvensis</i>	Gewöhnliche Wiesen-Witwenblume	4
26	Fabaceae	<i>Anthyllis vulneraria</i> subsp. <i>carpatica</i> (inkl. ssp. <i>vulneraria</i>)	Karpatischer Echt-Wundklee	4
27	Fabaceae	<i>Lotus corniculatus</i> s. str.	Gewöhnlicher Hornklee	3
28	Fabaceae	<i>Medicago falcata</i>	Sichel-Luzerne	3
29	Fabaceae	<i>Medicago lupulina</i>	Gelb-Klee	2
30	Fabaceae	<i>Trifolium campestre</i>	Feld-Klee	2
31	Fabaceae	<i>Trifolium dubium</i>	Faden-Klee	3
32	Fabaceae	<i>Vicia cracca</i> (s. strictiss.)	Gewöhnliche Vogel-Wicke	3
33	Lamiaceae	<i>Ajuga reptans</i>	Kriech-Günsel	4
34	Lamiaceae	<i>Betonica officinalis</i> subsp. <i>officinalis</i>	Echt-Betonie	4
35	Lamiaceae	<i>Clinopodium vulgare</i> subsp. <i>vulgare</i>	Wirbeldost	4
36	Lamiaceae	<i>Origanum vulgare</i> subsp. <i>vulgare</i>	Echter Dost	4
37	Lamiaceae	<i>Prunella vulgaris</i>	Gewöhnliche Brunelle	3

38	Plantaginaceae	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	2
39	Plantaginaceae	<i>Plantago media</i>	Mittel-Wegerich	2
40	Plantaginaceae	<i>Veronica chamaedris</i>	Gamander-Ehrenpreis	4
41	Poaceae	<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras	1
42	Poaceae	<i>Briza media</i>	Zittergras	1
43	Poaceae	<i>Cynosurus cristatus</i>	Wiesen-Kammgras	1
44	Poaceae	<i>Festuca nigrescens</i>	Horst-Rot-Schwingel	1
45	Poaceae	<i>Poa pratensis</i> s.str.	Wiesen-Rispe	1
46	Rosaceae	<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz	3
47	Rosaceae	<i>Sanguisorba officinalis</i>	Großer Wiesenknopf	3
48	Rosaceae	<i>Sanguisorba minor</i> subsp. minor	Kleiner Wiesenknopf	1
49	Rubiaceae	<i>Galium mollugo</i>	Kleines Wiesen-Labkraut	2
50	Rubiaceae	<i>Galium verum</i>	Echt-Labkraut	2
51	Scrophulariaceae	<i>Verbascum nigrum</i>	Schwarze Königskerze	4

Artenliste Neueinsaat Biodiversitätsflächen Acker

Nr.	Familie	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Bewertung Insekten (4: überaus, 3:sehr, 2:gut, 1:wenig geeignet)
1	Antirrhinaceae	<i>Linaria vulgaris</i> s. str.	Echt-Leinkraut	3
2	Apiaceae	<i>Carum carvi</i>	Echter Kümmel	3
3	Apiaceae	<i>Daucus carota</i> subsp. <i>carota</i>	Wild-Möhre	4
4	Apiaceae	<i>Pastinaca sativa</i> subsp. <i>sativa</i>	Echt-Pastinak	3
5	Asteraceae	<i>Achillea millefolium</i> subsp. <i>millefolium</i>	Gewöhnliche Echtschafgarbe	3
6	Asteraceae	<i>Centaurea jacea</i> subsp. <i>jacea</i>	Gewöhnliche Wiesen-Flockenblume	4
7	Asteraceae	<i>Centaurea scabiosa</i> subsp. <i>scabiosa</i>	Gewöhnliche Skabiosen-Flockenblume	4
8	Asteraceae	<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume	4
9	Asteraceae	<i>Cichorium intybus</i>	Gewöhnlich-Wegwarte	3
10	Asteraceae	<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	3
11	Asteraceae	<i>Leucanthemum ircutianum</i>	Fettwiesen-Margerite	3
12	Asteraceae	<i>Leucanthemum vulgare</i> s. str.	Kleine Wiesen-Margerite	3
13	Asteraceae	<i>Scorconeroides autumnalis</i> (=Leontodon autumnalis)	Gewöhnlicher Wiesen-Leuzenzahn	3
14	Asteraceae	<i>Leontodon hispidus</i>	Rauer Löwenzahn	3
15	Asteraceae	<i>Matricaria chamomilla</i>	Echt-Kamille	2
16	Boraginaceae	<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlich-Natternkopf	4
17	Brassicaceae	<i>Barbarea vulgaris</i>	Gewöhnliche Echtschafgarbe	3

18	Campanulaceae	Campanula patula subsp. patula	Eigentliche Wiesen-Glockenblume	3
19	Campanulaceae	Campanula trachelium	Nesselblättrige Glockenblume	3
20	Caryophyllaceae	Agrostemma githago	Kornrade	2
21	Caryophyllaceae	Dianthus carthusianorum ssp. carthusianorum	Karthäusernelke	3
22	Caryophyllaceae	Lychnis flos-cuculi	Gewöhnlich-Kuckucksnelke	3
23	Caryophyllaceae	Silene dioica	Rot-Leimkraut	3
24	Caryophyllaceae	Silene latifolia subsp. alba	Gewöhnliches Weiß-Leimkraut	3
25	Caryophyllaceae	Silene nutans subsp. nutans	Gewöhnliches Nick-Leimkraut	3
26	Caryophyllaceae	Silene vulgaris subsp. vulgaris	Gewöhnliches Blasen-Leimkraut	3
27	Dipsacaceae	Dipsacus fullonum	Wild-Karde	3
28	Dipsacaceae	Knautia arvensis subsp. arvensis	Gewöhnliche Wiesen-Witwenblume	4
29	Fabaceae	Anthyllis vulneraria subsp. carpatica (inkl. ssp. vulneraria)	Karpatischer Echt-Wundklee	4
30	Fabaceae	Medicago falcata	Sichel-Luzerne	3
31	Fabaceae	Melilotus albus	Weiß-Steinklee	3
32	Fabaceae	Melilotus officinalis	Gelb-Steinklee	3
33	Fabaceae	Securigera varia	Gewöhnlich-Buntkronwicke	3
34	Fabaceae	Trifolium campestre	Feld-Klee	3
35	Fabaceae	Trifolium dubium	Faden-Klee	2
36	Fabaceae	Vicia cracca (s. strictiss.)	Gewöhnliche Vogel-Wicke	3
37	Hypericaceae	Hypericum perforatum	Echt-Johanniskraut	3
38	Lamiaceae	Betonica officinalis subsp. officinalis	Echt-Betonie	4
39	Lamiaceae	Clinopodium vulgare subsp. vulgare	Wirbeldost	4
40	Lamiaceae	Salvia pratensis subsp. pratensis	Eigentlicher Wiesen-Salbei	4
41	Malvaceae	Malva neglecta	Weg-Malve	3
42	Papaveraceae	Papaver rhoeas	Klatsch-M.	3
43	Resedaceae	Reseda lutea	Ruderal-Resede	3
44	Rubiaceae	Galium verum s. str.	Echt-Labkraut	3
45	Scrophulariaceae	Verbascum densiflorum	Große Königskerze	4
46	Scrophulariaceae	Verbascum nigrum	Dunkel-Königskerze	4
47	Scrophulariaceae	Verbascum thapsus	Kleinblütige Königskerze	4
48	Violaceae	Viola arvensis subsp. arvensis	Gewöhnliches Acker-Stiefmütterchen	2

Sortenliste für seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen**A. GETREIDE, HIRSE und MAIS**

- Winter- (Secale cereale) und Bergroggen (Secale strictum):
 - Chrysanth Hanserroggen (A)
 - Jaufenthaler (A)
 - Johannisroggen/Waldstaudenroggen (A)
 - (alle Herkünfte und Sorten)
 - Kaltenberger (A)
 - Kärntner (A)
 - Lindorfer Roggen (A)
 - Lungauer Tauern 2 (A)
 - Oberkärntner (A)
 - Pölstaler Winterroggen (A)
 - Schlägler (A)
 - Tschermaks Veredelter Marchfelder (A)
 - Urdroad (A)
- Winterweizen (Triticum aestivum):
 - Attergauer Bartweizen (A)
 - Laufener Landweizen (A)
 - Loosdorfer Austro Bankut Grannen (A)
 - Marienhofer Kolben (A)
 - Rinner Winterweizen (A)
 - Ritzlhofer (A)
 - Rosso (A)
 - Sipbachzeller (A)
 - Verbessertes St. Johanner (A)
 - Verival Weiz (A)
- Winterdinkel (Triticum spelta):
 - Attergauer Dinkel (A)
 - Ebners Rotkorn (A)
 - Ostro (A)
 - Steiners Roter Tiroler (A)
- Sommergerste (Hordeum vulgare):
 - Tiroler Imperial (Fisser Gerste) (A)
 - Sechszellige Pumper (A)
 - Verbesserte Pumpergerste (A)
- Sommerroggen (Secale cereale):
 - St. Leonharder (A)
 - Tiroler (A)
- Sommerweizen (Triticum aestivum):
 - Kärntner Früher (A)
 - Rubin (A)
 - Tiroler Begrannter Binkel (A)
 - Tiroler Früher Binkel (A)
 - Tiroler Mittelfrüher Binkel (A)
- Hafer (Avena sativa) und Nackthafer (Avena nuda):
 - Fahnenhafer (alle Herkünfte und Sorten) (A)
 - Nackthafer (alle Herkünfte und Sorten) (A)
 - Obernberger Schwarzhafner (A)
- Einkorn (Triticum monococcum) und Emmer (Triticum dicoccum):
 - Einkorn (alle Herkünfte und Sorten) (A)
 - Emmer (alle Herkünfte und Sorten) (A)
- Sorghum (Sorghum bicolor), Kolbenhirse (Setaria italica) und Rispenhirse (Panicum miliaceum):
 - Kornberger Körnersirk (A)
 - Pipsi (A)
 - Tiroler Rispenhirse (A)

• Mais (Zea mays):

- Alter Roter Hausmais (B)
- Gailtaler Weißmais (B)
- Gleisdorfer Edelmais (B)
- Kematener (B)
- Knillis Landmais (B)
- Pitztaler Gelb (B)
- Vorarlberger Riebelmais (B)

B. BUCHWEIZEN, LEGUMINÖSEN, SONNENBLUME, HÜLSENFÜCHTE, ERDÄPFEL und STOPPELRÜBE

- Buchweizen (Fagopyrum esculentum):
 - Anita (A)
 - Bamby (A)
 - Billy (A)
 - Kärntner Hadn (A)
 - Pyra (A)
- Rotklee (Trifolium pratense):
 - Steirerklee (Erhaltungssorte) (A)
- Schabziegerklee (Trigonella caerulea):
 - Schabziegerklee (alle Herkünfte und Sorten)(A)
- Sonnenblume (Helianthus annuus L.)
 - Greenino 1 (A)
- Buschbohne (Phaseolus vulgaris):
 - Rotholzer (B)
- Erdapfel (Solanum tuberosum):
 - Ackersegen (B)
 - Goldsegen (B)
 - Linzer Delikatess (B)
 - Linzer Rose (B)
 - Naglerner Kipfler (B)
 - Mehlige Mühlviertler (B)
 - Pinki (B)
- Stoppelrüse (Brassica rapa subsp. rapa):
 - Stoppelrüse (alle Herkünfte und Sorten) (B)

C. ÖL- und FASERPFLANZEN

- Lein (Linum usitatissimum):
 - Ötztaler (A)
- Leindotter (Camelina sativa):
 - Calena (A)
- Mohn (Papaver somniferum):
 - Edel-Rot (A)
 - Edel-Weiß (A)
 - Florian (A)
 - Waldviertler Graumohn (A)
 - Weißsamiger Mohn (A)

D. GEMÜSE

- Zwiebel (Allium cepa), Schalotte (Allium ascalonicum):
 - Gelbe Laaer (B)
 - Laaer Rosa Lotte (B)
 - Rote Laaer (B)
 - Schneeweiße Unterstinkenbrunner (B)
 - Schoderleer Steckzwiebel (B)
 - Tundra (B)
 - Wiener Bronzekugel (B)
 - Wiro (B)

2. Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel

Im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme „Einschränkung ertragssteigernde Betriebsmittel“ wird der gesamtbetriebliche Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und die Ausbringung von betriebsfremden, stickstoffhaltigen Düngemittel auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes gefördert. Die Maßnahme ist sowohl für konventionelle als auch für biologisch wirtschaftende Betriebe zugänglich. Grundsätzlich soll mit der Umsetzung der Intervention eine betriebliche Nährstoff-Kreislaufwirtschaft etabliert werden. Damit werden Gewässer vor stofflichen Einträgen geschützt, landwirtschaftliche Treibhausgase und Luftschadstoffe reduziert, sowie zur Erhaltung der tierischen und pflanzlichen Vielfalt beigetragen. Somit leistet die Maßnahme einen wichtigen Beitrag zu Green Deal Zielsetzungen, wie etwa die Reduktion des Einsatzes und des Risikos chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel und hochriskanter Pestizide um 50% bis 2030 oder der Reduktion von Nährstoffverlusten um mindestens 50 % bis 2030. Ein Beitrag wird auch zur Anhebung des Anteils biologisch bewirtschafteter Flächen auf EU-weit 25% bis 2030, sowie zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 geleistet.

Förderungsgegenstände

- 1 Verzicht auf die Ausbringung betriebsfremder, stickstoffhaltiger Düngemittel auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes. Das Ausbringen von betriebsfremden Wirtschaftsdüngern und gemäß Verordnung (EG) Nr. 2018/848 zulässigem Kompost ist jedoch zulässig, ebenso zulässig ist im Falle der Verbringung von Gülle in eine Biogasanlage die Rücknahme entsprechender Mengen an Biogasgülle.
- 2 Verzicht auf den Einsatz von flächig ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln auf allen Acker und Grünlandflächen des Betriebes. Zulässig sind Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2018/848 verwendet werden dürfen.
- 3 Verzicht auf Kauf und Lagerung von in dieser Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln.
- 4 Maximaler Stickstoffanfall aus der Tierhaltung 170kg N/ha (nach Abzug der Stall- und Lagerverluste) in Bezug auf alle landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes. Auf Almen oder Gemeinschaftsweiden angefallener Stickstoff wird aliquot abgezogen.
- 5 Bis spätestens 31.12.2025 sind von der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse zum Thema Stickstoffdüngung bzw. angepasste Nutzungshäufigkeit im Grünland im Mindestausmaß von 3 Stunden aus dem Bildungsangebot eines vom BMLRT als geeignet anerkannten Bildungsanbieters zu absolvieren. Aufgrund von betrieblichen Erfordernissen kann der Kurs auch von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person besucht werden. Anrechenbar sind Kursbesuche ab dem 01.01.2022. Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist an die dafür bereitgestellte AMA-Datenbank zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Bildungsanbieter erfolgt. Doppelanrechnungen von ein und derselben Bildungsveranstaltung auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.

<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
<i>Art der Unterstützung</i>	Die Unterstützung wird für Acker-, Grünland und Obst/Wein/Hopfen gewährt.
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Verzicht auf den Einsatz betriebsfremder, stickstoffhaltiger Düngemittel sowie durch den Verzicht auf den Einsatz von flächig ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln auf Grünland- und Ackerflächen entstehen
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung und Biologische Wirtschaftsweise“ (1).
<i>Förderungsbetrag</i>	<p><u>Grünlandflächen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - xx Euro/ha bei Nicht-Tierhaltern - xx Euro/ha bei Tierhaltern < 1,4 RGVE/ha - xx Euro/ha bei Tierhaltern > 1,4 RGVE/ha <p><u>Ackerflächen (ohne Ackerfutter):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - xx Euro/ha <p><u>Ackerfutterflächen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - xx Euro/ha bei Nicht-Tierhaltern - xx Euro/ha bei Tierhaltern < 1,4 RGVE/ha - xx Euro/ha bei Tierhaltern > 1,4 RGVE/ha <p><u>Dauer-/Spezialkulturen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - xx Euro/ha

3. Heuwirtschaft

<p>Durch den Verzicht auf Silagebereitung im Rahmen der Maßnahme „Heuwirtschaft“ wird ein Beitrag zur Erhaltung und Steigerung der Artenvielfalt der heimischen Kulturlandschaft geleistet. Die in Österreich weit verbreitete Silagewirtschaft ist durch eine gleichförmige Bewirtschaftung ihrer Grünlandflächen mit einem frühen 1. Schnitt, vergleichsweise höhere Schnitthäufigkeiten und entsprechenden Düngergaben charakterisiert. Weil im Grünland Häufigkeit und Zeitpunkt der Mahd die zentralen Schlüsselfaktoren für das Vorkommen von Vogelarten darstellen (vgl. Bergmüller & Nemeth 2019), soll die Maßnahme neben einem verzögerten ersten Schnitt insbesondere auch eine mosaikartige Nutzung der Flächen durch die Kombination von Heubewirtschaftung und Grünfütterung (Eingrasen oder Weide) gewährleisten. Damit werden nicht nur wichtige Beiträge zum Erhalt der Diversität von Wiesenflächen und zur Bewahrung vielfältiger Kulturlandschaften geleistet, sondern auch positive Effekte auf Kulturlandschaftsvögel erzielt. Damit leistet die ÖPUL-Maßnahme „Heuwirtschaft“ einen unmittelbaren Beitrag zur Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie 2030. Konkret wird damit zu den Zielsetzungen „Erhaltung der Artenvielfalt auf landwirtschaftlichen Flächen“ und zur „Hintanhaltung der Verluste von Vögeln, Insekten und Bestäubern“ beigetragen.</p>	
<i>Förderungsgegenstände</i>	<ul style="list-style-type: none"> -1 Verzicht auf Silagebereitung und Silagefütterung am gesamten Betrieb. -2 Kombination der Heubewirtschaftung mit Grünfütterung in Form von Eingrasen oder Weide im überwiegenden Teil der Vegetationsperiode für alle raufutterverzehrende Tiere am Betrieb. -3 Verzicht auf Lagerung von Silage am gesamten Betrieb. -4 Abgabe von Mähgut an Dritte nur in Form von Heu.
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
<i>Art der Unterstützung</i>	Die Unterstützung wird für gemähte Grünlandflächen und Ackerflächen mit gemähtem Ackerfutter gewährt.
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Verzicht auf Silagebereitung entstehen, am Markt erzielte Mehrpreise werden berücksichtigt.
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> -1 Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung und Biologische Wirtschaftsweise“ (1) -2 Mindestens 2 ha gemähte Grünlandfläche im ersten Jahr der Verpflichtung -3 Eigenschaft als Tierhalter im ersten Jahr der Verpflichtung.
<i>Förderungsbetrag</i>	<p><u>Grünland – Mähwiesen und Mähweiden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - xx Euro/ha bei Nicht-Tierhaltern - xx Euro/ha bei Tierhaltern <p><u>Acker - Ackerfutterflächen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - xx Euro/ha bei Nicht-Tierhaltern - xx Euro/ha bei Tierhaltern

4. Bewirtschaftung von Bergmähdern

<p>Bergmähdern werden aufgrund ihres hohen ökologischen Werts zur „High Nature Value Farmland Fläche“ gerechnet und deren biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung besitzt aktuellen Evaluierungsstudien (vgl. HOLZER & ZUNA-KRATKY 2018¹; SUSKE et. al 2019²) eine große Bedeutung für zahlreiche (seltene) Tier- und Pflanzenarten. Im Rahmen der Maßnahme wird eine standortangepasste, extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung artenreiche Bergmähwiesen unterstützt. Dies trägt zur Verbesserung ungünstiger und zur Bewahrung günstiger Erhaltungszustände zum FFH Lebensraumtyp 6520 (Bergmähwiesen) bei. Die Maßnahme leistet somit direkt einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie 2030, im Speziellen zu folgenden Einzelzielen: „Keine Verschlechterung geschützter Lebensräume und Arten bis 2030 und ein günstiger Zustand oder ein starker positiver Trend von mindestens 30 %“, sowie „Stopp der Verluste von Vögeln, Insekten und Bestäubern“.</p>	
<i>Förderungsgegenstände</i>	<ul style="list-style-type: none"> -1 Zumindest jedes zweite Jahr einmal Mähen und Verbringung des Mähgutes, maximal eine Mahd pro Jahr, wobei das Mähgut jedenfalls von der Fläche verbracht werden muss; Verzicht auf Beweidung, Nachweide nach dem 15. August ist zulässig; -2 Verzicht auf die Ausbringung von Düngemitteln mit Ausnahme von Festmist sowie Verzicht auf die Ausbringung von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm auf der Maßnahmenfläche; -3 Verzicht auf die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln. Zulässig sind Pflanzenschutzmittel, die nur Wirkstoffe enthalten, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2018/848 verwendet werden dürfen.
<i>Mögliche Fördererinnen und -werber</i>	Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
<i>Art der Unterstützung</i>	Die Unterstützung wird für Grünlandflächen gewährt, die über der örtlichen Dauersiedlungsgrenze liegen und aufgrund ihrer Hangneigung, Lage oder Erreichbarkeit schwierig zu bewirtschaften sind.
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Mahd von Bergmähdern gegenüber der Beweidung der Flächen entstehen.
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	Die geförderten Grünlandflächen müssen über der Dauersiedlungsgrenze von 1.200m Seehöhe liegen
<i>Förderungsbetrag</i>	<p><u>Bergmähdern über der Dauersiedlungsgrenze (>1.200m):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - xx Euro/ha Mahd mit Traktor - xx Euro/ha Mahd mit Motormäher

¹ Holzer, T., & Zuna-Kratky, T. (2018). *Bewertung der Wirkung relevanter LE-Maßnahmen auf Tagfalter und Heuschrecken als Indikatorarten für Biodiversität - Fortschrittsbericht Freilandarbeiten*. Wien: BMNT.

² Suske, W., Glaser, M., & Huber, J. (2019). *Ökologische Bewertung der Bewirtschaftung von Grünlandflächen hinsichtlich Nutzungsintensivierung und Nutzungsaufgabe. Evaluierungsstudie*. Wien: Suske Consulting und BMNT.

- xx Euro/ha Mahd mit Sense

Prämiengewährung nur im Jahr der Mahd Eine Kombination der Förderung mit anderen Maßnahmen (ausgenommen Abgeltung für Landschaftselemente) ist auf der Einzelfläche nicht zulässig.

5. Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen

Durch die Förderung von Zucht und nachhaltiger Nutzung gefährdeter Nutzierrassen leistet die Intervention einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der genetischen und biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft. Seltene Nutzierrassen stellen, durch die züchterische Arbeit von Landwirtinnen und Landwirten, ein über Jahrhunderte entstandenes Kulturgut dar, das eine wichtige Grundlage für züchterische Fortschritte bildet. Durch die steigende Spezialisierung und Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion, sind die traditionellen Nutzierrassen in der Vergangenheit auch in Österreich zunehmend unter Druck geraten. Deshalb sind neben der Leistungsabgeltung auch die Förderung des Wissens und die Bewusstseinsbildung über Nutzung und Erhaltung wesentlich. Letzteres erfolgt indirekt durch die Umsetzung dieser Intervention.

Durch die Förderung im Rahmen des ÖPUL konnten zuletzt meist Zuwächse in der Anzahl an Tieren erreicht werden. Für die erfolgreiche Umsetzung werden die Zuchtprogramme durch überregional verantwortliche Zuchtorganisationen koordiniert. Die geforderten Generhaltungsmaßnahmen werden auf diese Weise gemeinsam mit den Züchtern und Züchterinnen realisiert. Durch die Führung eines Populationsplanungsprogramms (z.B. OPTIMATE oder SCHAZIE) für hochgefährdete Rassen können populationsgenetische Parameter gut erfasst werden. Die vorgeschlagene Rassenliste der gefährdeten Tiere wird von unabhängigen Expertinnen und Experten der OENGENE bestätigt.

Die im Rahmen der Maßnahmenumsetzung geförderte „On-farm-Erhaltung“ seltener Nutzierrassen ist nicht nur aus Biodiversitätssicht, sondern auch im Hinblick auf die Verbesserung der landwirtschaftlichen Wertschöpfung von Bedeutung. So bieten robuste Tierrassen insbesondere für die Bereiche Produktentwicklung und Vermarktung innovative Möglichkeiten. Im Rahmen des Green Deals trägt die Maßnahme durch die „Erleichterung der Nutzung traditioneller Rassen zur Bewahrung der genetischen Vielfalt“ insbesondere zur Umsetzung der EU-Strategien „Vom Hof auf den Tisch“ und „Biodiversität 2030“ bei.

Förderungsgegenstände und Bedingungen für die Förderungsfähigkeit

- 1 Zucht und Haltung von Tieren der gefährdeten Nutzierrassen gemäß Rassenliste
- 2 Mindestteilnahme pro Jahr: 1 förderbares Tier
- 3 Haltedauer mindestens vom 01.04. bis 31.12. des jeweiligen Jahres
- 4 Bestätigung der verantwortlichen Zuchtorganisation bis spätestens 31.01. des Folgejahres über die Eintragung in das Herdebuch, über die Einhaltung der Anforderungen gemäß Definitionen der Tierkategorien und die Einhaltung des vom BMLRT anerkannten Generhaltungsprogramms mit den beantragten förderbaren Tieren.
- 5 Einhaltung vom Melde- bzw. Antragsbestimmungen, betreffend:
 - a. Förderbare Tiere
 - b. Weitergabe zwecks Zuchteinsatz
 - c. Abgang während der Haltedauer
 - d. Nachbesetzung
 - e. Rinderdatenbank

Definitionen im Rahmen der Maßnahme:

	<p>-1 Tiere zur Nachbesetzung (Reservetiere) sind Tiere, die alle Förderungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Nachbesetzung erfüllen.</p> <p>-2 Stichtag ist – sofern nicht anders festgelegt – grundsätzlich der 01.04. des Antragsjahres</p> <p>-3 Rassen mit besonderem Generhaltungsprogramm gemäß Anhang G sind Rassen, die gemäß Generhaltungsprogramm der verantwortlichen Zuchtorganisationen umfassende zusätzliche Auflagen einzuhalten haben, z. B. vorgegebene Anpaarungen</p> <p>-4 Förderbare Tiere sind Zuchttiere gemäß den Tierzuchtgesetzen der Länder und den anerkannten Generhaltungsprogrammen mit folgenden Anforderungen:</p>																		
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Weibliche Tiere</th> <th colspan="2">Zulassung zur Zucht im Rahmen eines anerkannten Generhaltungsprogramms; nur reinrassige Anpaarung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kuh</td> <td>bis spätestens am Stichtag einmal gekalbt</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stute</td> <td>bis spätestens am 31.05. des Antragsjahres einmal geföhlt</td> <td>weitere Abfohlung binnen 3,5 Jahren nach der letzten Abfohlung</td> </tr> <tr> <td>Mutterschaf</td> <td>bis spätestens am Stichtag einmal gelammt</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Mutterziege</td> <td>bis spätestens am Stichtag einmal gekitzt</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Zuchtsau</td> <td>bis spätestens am Stichtag zumindest einmal reinrassig geferkelt</td> <td>jeder 2. Wurf reinrassig</td> </tr> </tbody> </table>	Weibliche Tiere	Zulassung zur Zucht im Rahmen eines anerkannten Generhaltungsprogramms; nur reinrassige Anpaarung		Kuh	bis spätestens am Stichtag einmal gekalbt		Stute	bis spätestens am 31.05. des Antragsjahres einmal geföhlt	weitere Abfohlung binnen 3,5 Jahren nach der letzten Abfohlung	Mutterschaf	bis spätestens am Stichtag einmal gelammt		Mutterziege	bis spätestens am Stichtag einmal gekitzt		Zuchtsau	bis spätestens am Stichtag zumindest einmal reinrassig geferkelt	jeder 2. Wurf reinrassig
Weibliche Tiere	Zulassung zur Zucht im Rahmen eines anerkannten Generhaltungsprogramms; nur reinrassige Anpaarung																		
Kuh	bis spätestens am Stichtag einmal gekalbt																		
Stute	bis spätestens am 31.05. des Antragsjahres einmal geföhlt	weitere Abfohlung binnen 3,5 Jahren nach der letzten Abfohlung																	
Mutterschaf	bis spätestens am Stichtag einmal gelammt																		
Mutterziege	bis spätestens am Stichtag einmal gekitzt																		
Zuchtsau	bis spätestens am Stichtag zumindest einmal reinrassig geferkelt	jeder 2. Wurf reinrassig																	
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Männliche Tiere</th> <th colspan="2">Zulassung zur Zucht im Rahmen eines anerkannten Generhaltungsprogramms; nur reinrassige Anpaarung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Stier, Widder, Bock und Eber</td> <td colspan="2">jährlicher Zuchteinsatz im Rahmen des Generhaltungsprogramms, ausgenommen im Jahr der Zulassung zur Zucht; Stier spätestens am Stichtag 10 Monate alt; Widder und Eber spätestens am Stichtag 6 Monate alt; Bock spätestens am Stichtag 5 Monate alt</td> </tr> <tr> <td>Hengst</td> <td>Spätestens am 31.05. des Antragsjahres 2,5 Jahre alt</td> <td>wenn am 31.05. älter als 5 Jahre, muss zum 31.05. des Antragsjahres zumindest ein lebend geborenes Nachkommen im Herdebuch in den letzten 2 Jahren registriert sein</td> </tr> </tbody> </table>	Männliche Tiere	Zulassung zur Zucht im Rahmen eines anerkannten Generhaltungsprogramms; nur reinrassige Anpaarung		Stier, Widder, Bock und Eber	jährlicher Zuchteinsatz im Rahmen des Generhaltungsprogramms, ausgenommen im Jahr der Zulassung zur Zucht; Stier spätestens am Stichtag 10 Monate alt; Widder und Eber spätestens am Stichtag 6 Monate alt; Bock spätestens am Stichtag 5 Monate alt		Hengst	Spätestens am 31.05. des Antragsjahres 2,5 Jahre alt	wenn am 31.05. älter als 5 Jahre, muss zum 31.05. des Antragsjahres zumindest ein lebend geborenes Nachkommen im Herdebuch in den letzten 2 Jahren registriert sein									
Männliche Tiere	Zulassung zur Zucht im Rahmen eines anerkannten Generhaltungsprogramms; nur reinrassige Anpaarung																		
Stier, Widder, Bock und Eber	jährlicher Zuchteinsatz im Rahmen des Generhaltungsprogramms, ausgenommen im Jahr der Zulassung zur Zucht; Stier spätestens am Stichtag 10 Monate alt; Widder und Eber spätestens am Stichtag 6 Monate alt; Bock spätestens am Stichtag 5 Monate alt																		
Hengst	Spätestens am 31.05. des Antragsjahres 2,5 Jahre alt	wenn am 31.05. älter als 5 Jahre, muss zum 31.05. des Antragsjahres zumindest ein lebend geborenes Nachkommen im Herdebuch in den letzten 2 Jahren registriert sein																	
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe																		
<i>Art der Unterstützung</i>	Die Unterstützung wird einzeltierbezogen für die Zucht und Haltung gefährdeter Nutztierassen gewährt.																		
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Einsatz von Nutztieren lokaler, von Nutzungsaufgabe bedrohter Landrassen, die genetisch an ein oder mehrere traditionelle Erzeugungssysteme angepasst sind, im Vergleich zu verbreiteten Rassen entstehen.																		
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	Haltung der Tiere in Österreich																		
<i>Förderungsbetrag</i>	<u>Kuh, Stute:</u> - xx Euro/ Tier																		

	<ul style="list-style-type: none"> - Zuschlag für Rassen mit besonderem Generhaltungsprogramm (je Tier) <p><u>Mutterschaft, -ziege:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - xx Euro/ Tier - Zuschlag für Rassen mit besonderem Generhaltungsprogramm (je Tier) <p><u>Zuchtsau:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - xx Euro/ Tier - Zuschlag für Rassen mit besonderem Generhaltungsprogramm (je Tier) <p><u>Zuchtstier, Zuchthengst:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - xx Euro/ Tier - Zuschlag für Rassen mit besonderem Generhaltungsprogramm (je Tier) <p><u>Zuchtwidder, Zuchtbock:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - xx Euro/ Tier - Zuschlag für Rassen mit besonderem Generhaltungsprogramm (je Tier) <p><u>Zuchteber:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - xx Euro/ Tier - Zuschlag für Rassen mit besonderem Generhaltungsprogramm (je Tier)
--	--

Anlage: Rassenliste

(Zuordnung der Rassen zu besonderem Generhaltungsprogramm noch offen)

Tierart	Originalrasse
<i>Rind</i>	Ennstaler Bergschecken
	Kärntner Blondvieh
	Murbodner
	Original Braunvieh
	Original Pinzgauer
	Pustertaler Sprintzen
	Tiroler Grauvieh
	Tux-Zillertaler
	Waldviertler Blondvieh
<i>Pferd</i>	Noriker
<i>Schaf</i>	Alpines Steinschaf
	Braunes Bergschaf
	Kärntner Brillenschaf
	Krainer Steinschaf
	Montafoner Steinschaf
	Tiroler Steinschaf

	Waldschaf
	Zackelschaf
<i>Ziege</i>	Blobe Ziege
	Gemsfarbige Gebirgsziege
	Pfauenziege
	Pinzgauer Strahlenziege
	Pinzgauer Ziege
	Stmk. Scheckenziege
	Tauernschecken
<i>Schwein</i>	Mangalitza
	Turopolje

6. Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau

Die Unterstützung wird für Ackerflächen mit aktiv angelegter Begrünung zwischen zwei Hauptfrüchten gewährt. Durch gezielte Begrünungsmaßnahmen wird ein wesentlicher Beitrag zum Humusaufbau bzw. -erhalt und somit auch zur Bodenfruchtbarkeit geleistet. Die Klimawirkung der Intervention ergibt sich als positiver Horizontaleffekt, da durch die erhöhte organische Substanz der Bodenkohlenstoffgehalt erhalten wird. Zwischenfrüchte leisten außerdem einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Bodenabtrags. So bewirkt eine dichte Begrünung mit einer Biomasse von rund 4t/ha eine Reduktion der Bodenerosion um über 20% (UMWELTBUNDESAMT 2010³; vgl. STRAUSS et al. 2020⁴).

Ein humoser Boden bindet zudem Nährstoffe und Wasser besser und ist weniger auswaschungs- und erosionsgefährdet (Beiträge zum Grundwasser- und Oberflächenwasserschutz). Durch Begrünungen kann die akkumulierte Stickstoffauswaschung im Winterhalbjahr um bis zu 70% reduziert werden. Die Reduktion der Nährstoffeinträge ist jedoch vom erzielten Aufwuchs und somit auch vom Anbauzeitpunkt, sowie von der Häufigkeit einer Begrünung in der Fruchtfolge abhängig. Entsprechend werden verschiedenen Begrünungsvarianten in Abstimmung an die Fruchtfolge angeboten. Deshalb bieten Zwischenfrüchte wichtige Nahrungs-, Schutz- und Rückzugsmöglichkeiten für zahlreiche Tiere der heimischen Agrarlandschaft.

Durch ihre positive Wirkung auf Bodenfruchtbarkeit, Klima, Biodiversität und Gewässerreinigung leistet die Maßnahme einen wichtigen Beitrag zur Erreichung einschlägiger europäischer und nationaler Zielsetzungen. Konkret wird zu folgenden Green Deal Empfehlungen der EK an Österreich beigetragen: „Verbesserung der Gesundheit landwirtschaftlicher Böden und ihrer Kapazität zur Bindung von Kohlenstoff“, „Stärkung der Klimawandelanpassung“, „Verringerung von Nährstoffverlusten“ und „Unterstützung der Erhaltung der Artenvielfalt auf landwirtschaftlichen Flächen. Damit unterstützt die Intervention auch die Umsetzung der EU-Strategien „Biodiversität 2030“ und „Vom Hof auf den Tisch“.

Förderungsgegenstände

- 1 Anlage einer flächendeckenden Zwischenfrucht-Begrünung oder Begleitsaat gemäß schlagbezogen beantragter Varianten.
- 2 Verzicht auf mineralische N-Düngung vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes. Eine kombinierte Düngung im Rahmen der Ansaat der Begrünung ist nicht zulässig;
- 3 Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes (ausgenommen Variante 7).

³ UMWELTBUNDESAMT (2010): FREUDENSCHUSS, A.; SEDY, K.; ZETHNER, G.; SPIEGEL, A.: Arbeiten zur Evaluierung von ÖPUL-Maßnahmen anhand ihrer Klimawirksamkeit. Reports, Bd. REP-290. Umweltbundesamt, Wien.

⁴ STRAUSS, P.; SCHMALTZ, E.; KRAMMER, C.; ZEISER, A.; WEINBERGER, C.; KUDERNA, M.; DERSCH, G. (2020): Bodenerosion in Österreich – Eine nationale Berechnung mit regionalen Daten und lokaler Aussagekraft für ÖPUL. Endbericht des Bundesamts für Wasserwirtschaft, der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH und WPA – Beratende Ingenieure GmbH. Im Auftrag des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

- 4 Verzicht auf Bodenbearbeitung vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes (ausgenommen für Strip Till-Verfahren sowie Tiefenlockerung unter maßgeblichem Erhalt der Begrünungskultur). Die zusätzliche Einsaat von winterharten Begrünungskulturen in bestehende Begrünungen ist zulässig, sofern deren Anbau mit Geräten unter ausschließlichem Bodeneingriff der Säschare erfolgt.
- 5 Nutzung (Mahd und Abtransport, Beweidung, kein Drusch) und Pflege (z. B. Häckseln und Walzen ohne Bodeneingriff) der Zwischenfrucht ist erlaubt, sofern eine flächendeckende Begrünung erhalten bleibt. Bodennahes Häckseln ist zulässig, sofern die Begrünungskulturen vollständig abgefrostet sind. Häckseln und Mulchen bei Varianten 2 bis 6 vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum 31.10. verboten.

Varianten:

- Var.1: 31.07.-10.10. Ansaat von mindestens 5 insektenblütigen Mischungspartnern; aus mindestens 2 Pflanzenfamilien; Befahrungsverbot bis 30.09. (ausgenommen Überqueren der Fläche); Nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst.
- Var.2: 05.08.-15.02. Ansaat von 7 Mischungspartnern; aus mindestens 3 Pflanzenfamilien;
- Var.3: 20.08.-15.11. Ansaat aus mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern aus mindestens 2 Pflanzenfamilien.
- Var.4: 31.08.-15.02. Ansaat von mindestens 3 Mischungspartnern aus mindestens 2 Pflanzenfamilien.
- Var.5: 20.09.-01.03. Ansaat aus mindestens 3 Mischungspartnern aus mindestens 2 Pflanzenfamilien.
- Var.6: 15.10.-21.03. Ansaat folgender, winterharter Kulturen oder deren Mischungen: Grünschnittroggen nach Saatgutgesetz, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Wintererbse laut Saatgutgesetz oder Winterrübsen (inkl. Perko).
- Var.7: 15.09.-31.01. Ansaat von Begleitsaaten zwischen den Reihen bei Raps mit mindestens 3 Mischungspartnern aus mindestens 2 Pflanzenfamilien, kein Herbizideinsatz im Jahr der Anlage nach dem Vierblattstadium des Raps bis zum Ende des Begrünungszeitraumes.

Definitionen im Rahmen der Maßnahme:

- 1 Als Zwischenfrüchte gelten im Begrünungsjahr aktiv angelegte Kulturen (inkl. Untersaaten) nach Hauptfrüchten, die spätestens im darauffolgenden Frühjahr umgebrochen werden und auf die eine aktiv angelegte Hauptfrucht folgt. Unter einer aktiven Anlage wird eine Ansaat bzw. Untersaat der jeweiligen Begrünungskulturen verstanden. Stilllegungen gelten nicht als Hauptfrüchte. Bei Untersaaten gilt die Ernte der Hauptfrucht als Anlagedatum für die Begrünung.
- 2 Nicht als Zwischenfrüchte gelten ausschließlicher Ausfall aus vorhergehenden Kulturen sowie Getreide und Mais, sowie Mischungen mit einem Anteil größer als 50 % Getreide und/oder

	Mais im Bestand (ausgenommen Grünschnittroggensorten gemäß Saatgutgesetz in Variante 6)
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
<i>Art der Unterstützung</i>	Die Unterstützung wird für Ackerflächen mit aktiv angelegter Begrünung zwischen zwei Hauptfrüchten gewährt.
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Anlage von Zwischenfruchtbegrünungen entstehen.
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	Bewirtschaftung von mindestens 5 ha Ackerfläche
<i>Förderungsbetrag</i>	Je nach Begrünungsvariante je ha begrünte Fläche: <ul style="list-style-type: none"> - Var. 1 xx Euro/ha - Var. 2 xx Euro/ha - Var. 3 xx Euro/ha - Var. 4 xx Euro/ha - Var. 5 xx Euro/ha - Var. 6 xx Euro/ha - Var. 7 xx Euro/ha

7. Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün

Primäre Zielsetzung des Systems Immergrün ist die Verringerung von Bodenerosion, sowie die Reduktion stofflicher Einträge in Grund- und Oberflächengewässer. Mit dem System Immergrün wird eine ganzjährige Bodenbedeckung auf zumindest 85% der Ackerfläche im Verpflichtungszeitraum umgesetzt. Durch spezielle Auflagen soll eine möglichst flächendeckende Bodenbedeckung mit Haupt- und Zwischenfrüchten gewährleistet werden. Durch den hohen Grad der Bodenbedeckung und den zu erwartenden höheren Feldfutteranteilen in der Fruchtfolge wird ein wichtiger Beitrag zur Reduktion des Bodenabtrags auf Ackerflächen geleistet. Die flächendeckende Begrünung bzw. der erhöhte Anteil an mehrjährigem Feldfutter in der Fruchtfolge wirken sich außerdem positiv auf den Bodenhumusgehalt bzw. auf die Bodenfruchtbarkeit aus und leistet damit einen Beitrag zum Klimaschutz (Kohlenstoffsequestrierung). Weil mit zunehmendem Humusgehalt auch die Wasserhaltekapazität steigt, fördert die Intervention außerdem die Klimawandelanpassung. Durch die ganzjährige Bodenbedeckung wird aber auch die Nährstoffauswaschung in Grund- und Oberflächengewässer reduziert. Positive Wirkung auf den Gewässerschutz hat außerdem der Verzicht auf Pflanzenschutzmitteleinsatz und mineralische Stickstoffdüngung auf Zwischenfrucht Begrünungen.

Durch ihre positive Wirkung auf Bodenfruchtbarkeit, Klima und Gewässer Reinhaltung leistet die Maßnahme einen wichtigen Beitrag zur Erreichung einschlägiger europäischer und nationaler Zielsetzungen. Konkret wird zu folgenden Green Deal Empfehlungen der EK an Österreich beigetragen: „Verbesserung der Gesundheit landwirtschaftlicher Böden und ihrer Kapazität zur Bindung von Kohlenstoff“, „Stärkung der Klimawandelanpassung“ und „Verringerung von Nährstoffverlusten“. Damit leistet die Intervention einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der EU-Klimaschutzziele und der EU-Strategie „Vom Hof auf den Tisch“.

Förderungsgegenstände

- 1 Flächendeckende Begrünung von mindestens 85 % der Ackerflächen an jedem Zeitpunkt des gesamten Jahres;
Eine Fläche gilt als begrünt, wenn der maximale Zeitraum zwischen:
 - Ernte Hauptfrucht – Anlage Zwischenfrucht: 30 Tage
 - Umbruch Zwischenfrucht – Anbau Hauptfrucht: 30 Tage
 - Ernte Hauptfrucht – Anbau Hauptfrucht: 50 Tage
 beträgt.
- 2 Laufende Führung von schlagbezogenen Aufzeichnungen über folgende Termine:
 - Ernte Hauptkultur
 - Anlage und Umbruch Zwischenfrucht (Begrünung)
 - Anlage Nachfolgekultur
- 3 Für Zwischenfrüchte gelten folgende Bedingungen:
 - a) Zwischenfrüchte sind bis spätestens 15.10. aktiv anzulegen und die Mindestanlagedauer muss mindestens 35 Tage betragen. Eine Erneuerung der Zwischenfrüchte ist nach Ablauf der 35 Tage bis zum 15.10. Zug um Zug zulässig, sofern die erneuerte Zwischenfrucht mindestens weitere 35 Tage bestehen bleibt.

	<p>b) Zwischenfrüchte müssen mindestens 3 Mischungspartner aus 2 Pflanzenfamilien aufweisen; nach dem 20.09. können Zwischenfrüchte auch in Reinsaat angelegt werden, müssen jedoch winterhart sein;</p> <p>c) Verzicht auf mineralische N-Düngung vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Umbruch. Eine kombinierte Düngung im Rahmen der Ansaat der Begrünung ist nicht zulässig;</p> <p>d) Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Umbruch.</p> <p>e) Verzicht auf Bodenbearbeitung (ausgenommen für Strip Till-Verfahren sowie Tiefenlockerung unter maßgeblichem Erhalt der Begrünungskultur).</p> <p>f) Nutzung (Mahd und Abtransport, Beweidung, kein Drusch) und Pflege (z. B. Häckseln und Walzen ohne Bodeneingriff) der Zwischenfrucht ist erlaubt, sofern eine flächendeckende Begrünung erhalten bleibt. Bodennahes Häckseln ist zulässig, sofern die Begrünungskulturen vollständig abgefrostet sind. Häckseln und Mulchen bei über den Winter bestehenden bleibenden Zwischenfrüchten von der Anlage bis zum 31.10. verboten.</p> <p>Definitionen im Rahmen der Maßnahme:</p> <p>-4 Als Begrünungskulturen gelten Haupt- und Zwischenfrüchte auf Ackerflächen; Flächen ohne angelegte Begrünungskulturen gelten als begrünt, solange die vorgegebenen maximalen Zeiträume (gemäß Bestimmungen in 2.7.5) eingehalten werden; stillgelegte Flächen sind für die Erfüllung der 85 % anrechenbar.</p> <p>-5 Als Zwischenfrüchte gelten im Begrünungsjahr aktiv angelegte Kulturen (inkl. Untersaaten) nach Hauptfrüchten, die spätestens im darauffolgenden Frühjahr umgebrochen werden und auf die eine aktiv angelegte Hauptfrucht folgt. Unter einer aktiven Anlage wird eine Ansaat bzw. Untersaat der jeweiligen Begrünungskulturen verstanden. Stilllegungen gelten nicht als Hauptfrüchte. Bei Untersaaten gilt die Ernte der Hauptfrucht als Anlagendatum für die Begrünung.</p> <p>-6 Nicht als Zwischenfrüchte gelten ausschließlicher Ausfall aus vorhergehenden Kulturen sowie Getreide und Mais, sowie Mischungen mit einem Anteil größer als 50 % Getreide und/oder Mais im Bestand (ausgenommen Grünschnittroggensorten gemäß Saatgutgesetz)</p>
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
<i>Art der Unterstützung</i>	Die Unterstützung wird auf allen bewirtschafteten Ackerflächen gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Anlage von Zwischenfruchtbegrünungen sowie aufgrund von erforderlichen Fruchtfolgeumstellungen entstehen.

<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Anlage von Zwischenfruchtbegrünungen sowie aufgrund von erforderlichen Fruchtfolgeumstellungen entstehen.
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	Bewirtschaftung von mindestens 2 ha Ackerfläche
<i>Förderungsbetrag</i>	<u>Ackerflächen:</u> Xx Euro/ ha

8. Erosionsschutz Acker

Das Maßnahmenpaket „Erosionsschutz Acker“ sieht die Anwendung von Anbau- und Pflorgetechniken der Minimalbodenbearbeitung, sowie kulturtechnische Maßnahmen vor, die zur Reduktion des Bodenabtrags durch Wind- und Wassereinwirkung beitragen. Dies ist insbesondere in Anbetracht der Häufung von Starkregenereignissen infolge des Klimawandels von zunehmender Bedeutung.

Mit dem Schutz vor Bodenerosion leistet die Intervention auch einen Beitrag zur Minimierung von stofflichen Einträgen in Grund- und Oberflächengewässern. Außerdem wurde der humusaufbauende bzw. humuskonservierende Effekt einerseits und die erosionsmindernde Wirkung reduzierter Bodenbearbeitungsformen (Mulch- und Direktsaat) andererseits, in einschlägigen Evaluierungsstudien bestätigt (vgl. UMWELTBUNDESAMT 2010⁵; STRAUSS et al. 2020⁶).

Durch ihre positive Wirkung auf Bodenfruchtbarkeit, Klima und Gewässerreinigung leistet die Maßnahme einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der europäischen und nationalen Zielsetzungen in den Bereichen Klimaschutz und Klimawandelanpassung, sowie Gewässer- und Bodenschutz. Konkret wird zum übergeordneten Green Deal Ziel beigetragen, die Treibhausgasemissionen der EU bis 2030 um 55% zu reduzieren (Basisjahr 1990). Außerdem werden folgende Green Deal Empfehlungen der EK an Österreich unterstützt: „Verbesserung der Gesundheit landwirtschaftlicher Böden und ihrer Kapazität zur Bindung von Kohlenstoff“, „Stärkung der Eindämmung des Klimawandels“, „Stärkung der Klimawandelanpassung“ und „Verringerung von Nährstoffverlusten“.

Förderungsgegenstände

- (1) Anbau von erosionsgefährdeten Kulturen mittels Mulchsaat, Direktsaat oder Saat im Strip-Till-Verfahren im Anschluss an Begrünungskulturen gemäß Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ (6) (Varianten 2, 4, 5 und 6) oder bei über den Winter bestehen bleibenden Zwischenfrüchten gemäß Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ (7), wobei folgendes gilt:
 - a. Als Mulchsaat gilt ein Aussaatverfahren, in dem lediglich eine flache, nicht wendende Bodenbearbeitung erfolgt. Auf der Oberfläche verbleibt Pflanzenmulch der Zwischenfrucht. Wendende und tief mischende Bodenbearbeitung unzulässig. Eine Tiefenlockerung mit maßgeblichem Erhalt der Begrünungskultur ist zulässig. Maximaler Zeitraum zwischen der 1. Bodenbearbeitung und dem Anbau der Folgekultur ist 4 Wochen.
 - b. Als Direktsaat gilt ein Aussaatverfahren in dem keine vollflächige Bodenbearbeitung, sondern lediglich eine Einsaat mittels Schlitzdrillverfahren erfolgt.

⁵ UMWELTBUNDESAMT (2010): FREUDENSCHUSS, A.; SEDY, K.; ZETHNER, G.; SPIEGEL, A.: Arbeiten zur Evaluierung von ÖPUL-Maßnahmen anhand ihrer Klimawirksamkeit. Reports, Bd. REP-290. Umweltbundesamt, Wien.

⁶ STRAUSS, P.; SCHMALTZ, E.; KRAMMER, C.; ZEISER, A.; WEINBERGER, C.; KUDERNA, M.; DERSCH, G. (2020): Bodenerosion in Österreich – Eine nationale Berechnung mit regionalen Daten und lokaler Aussagekraft für ÖPUL. Endbericht des Bundesamts für Wasserwirtschaft, der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH und WPA – Beratende Ingenieure GmbH. Im Auftrag des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

	<p>c. Als Strip-Till gilt ein Aussaatverfahren, in dem der Boden nicht ganzflächig, sondern lediglich streifenförmig bearbeitet wird. Zwischen den bearbeiteten Streifen bleiben die Zwischenfrucht bzw. davon verbliebene Pflanzenreste erhalten.</p> <p>(2) Anhäufungen bei Erdäpfeln:</p> <p>a. Anbau von Erdäpfeln mit in wiederkehrenden Abständen (max. 2 m) durchgeführten Anhäufungen in den Rinnen der Anpflanzdämme zur Verhinderung von Wassererosion.</p> <p>b. Diese Anhäufungen sind bis zur Krautminderung beizubehalten</p> <p>(3) Begrünte Abflusswege auf Ackerflächen, die zumindest teilweise auf einem ausgewiesenen Erosions-Eintragspfad gemäß Anlage xy liegen.</p> <p>a. Einsatz einer winterharten Begrünungsmischung mit einem Leguminosenanteil unter 50% oder Belassen eines bestehenden Begrünungsbestandes</p> <p>b. Eine Neuansaat hat bis spätestens 15.05. des Kalenderjahres zu erfolgen, Umbruch frühestens am 15.09. des 2. Jahres;</p> <p>c. Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und keine Düngung vom 01.01. des Jahres der ersten Angabe des Schlages als Begrünter Abflussweg im MFA bis zum Umbruch oder anderweitiger Deklaration der Flächen. Mahd/Häckseln mindestens 1x jedes zweite Jahr; Verbringung des Mähgutes erlaubt; Beweidung und Drusch sind nicht erlaubt;</p> <p>d. Nicht förderungsfähig sind seit dem MFA2020 umgebrochene Grünlandflächen.</p>
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
<i>Art der Unterstützung</i>	Die Unterstützung wird für Ackerflächen gewährt, auf denen erosionsmindernde Maßnahmen umgesetzt werden.
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Einsatz von pfluglosen Bodenbearbeitungsverfahren bei erosionsgefährdeten Kulturen, bei der Anhäufung von Erdäpfeln und bei der Begrünung von Abflusswegen auf Acker entstehen.
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	Teilnahme an der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ oder Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün.
<i>Förderungsbetrag</i>	<p><u>Erosionsgefährdete Kulturen auf Acker:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - xx Euro/ha für Mulchsaat - xx Euro/ha für Direktsaat bzw. Strip-Till - xx Euro/ha Anhäufungen bei Erdäpfeln <p><u>Begrünte Abflusswege auf Acker:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - xx Euro/ha (bis max. der vierfachen auf einem Erosions-Eintragspfad liegenden Fläche)

9. Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger / Biogasgülle und Gülleseparation

Da ein beträchtlicher Teil der landwirtschaftlichen Luftschadstoffe bei der Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle entsteht, gewinnen die im Rahmen der Intervention geförderten emissionsmindernden Ausbringungstechniken immer mehr an Bedeutung. Dabei kommen Geräte zum Einsatz, die den Dünger unmittelbar auf bzw. in den Boden ablegen (Schleppschlauchverteiler, Schleppschuhverteiler, Gülleinjektor). Bei der bodennahen Ausbringungstechnik werden also in erster Linie Ammoniakemissionen (NH₃) reduziert, wobei es aber gleichzeitig auch zu einer Verringerung von Treibhausgasen kommt. Die Klimawirkung der Intervention ergibt sich als positiver Horizontaleffekt, da durch die Reduktion bzw. die Vermeidung von Nährstoffverlusten auch die Treibhausgasbilanz der Landwirtschaft verbessert wird. Grundsätzlich sollten durch den höheren Stickstoffanteil im Boden weniger Mineraldünger zugekauft werden, wodurch die bei der Mineraldüngerproduktion anfallenden CO₂ und N₂O Emissionen vermieden werden. Darüber hinaus werden durch die bodennahe Ausbringungstechnik Geruchsemissionen geringgehalten. Ammoniakemissionen lassen sich außerdem durch die im Rahmen der Maßnahme unterstützte „Gülleseparation“ reduzieren (vgl. KUPPER 2015⁷). Bei diesem Verfahren kommt es zu einer Trennung des Güllekonzentrats in eine feste und eine flüssige Phase.

Durch ihre positive Wirkung auf Luftreinhaltung und Klimaschutz leistet die Intervention einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele gem. EU-NEC-Richtlinie (EU 2016/2284), die vorgibt NH₃-Emissionen zwischen 2020 und 2030 um jährlich 1% und ab 2030 –um 12 % zu reduzieren (Basiswert dabei jeweils 2005). Darüber hinaus unterstützt die Maßnahme die Erreichung des übergeordneten Green Deal Ziels, die EU-Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55% zu reduzieren (Basisjahr 1990).

Förderungsgegenstände und Förderungsvoraussetzungen

Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle:

- a. Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern einschließlich Biogasgülle auf Acker- oder Grünlandflächen des Betriebes mit Geräten, die den Dünger unmittelbar auf oder in den Boden ablegen, wobei folgendes gilt:
 - i. Schleppschlauch: Bodennahe Ablage durch lose, flexible Schläuche ohne Anpressdruck;
 - ii. Schleppschuh: Bodennahe Ablage durch ein Ablageschar mit Anpressdruck, welcher die Gülle direkt auf die infiltrationsfähige Bodenoberfläche ablegt.
 - iii. Injektionsverfahren: Ablage in den Boden mittels vorheriger Öffnung des Bodens durch Werkzeuge wie Zinken oder Scheiben.
- b. Dokumentation über die anfallende Art und Menge an flüssigem Wirtschaftsdünger einschließlich Biogasgülle, Flächen und Ausbringungsmenge, sowie Angabe über Ausbringungs-

⁷ Kupper, T. (2015): Separierung von Gülle und ihr Einfluss auf Ammoniakemissionen. Berner Fachhochschule Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften. Im Auftrag des Bundesamts für Umwelt (BAFU), Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien, Sektion Luftqualität, 3003 Bern.

	<p>zeitpunkt und schlagbezogene Ausbringung über die bodennahe ausgebrachte Menge. Bei der Ausbringung durch betriebsfremde Geräte muss dies durch Rechnungen über die Dienstleistung oder gleichwertige geeignete Unterlagen nachgewiesen werden. Bei Ausbringung von Biogasgülle sind geeignete Nachweise über die Ausgangsprodukte vorzulegen.</p> <p>Separierung am Betrieb angefallener Rindergülle:</p> <ol style="list-style-type: none"> Trennung von am Betrieb durch Rinderhaltung angefallenem, flüssigem Wirtschaftsdünger in eine feste und flüssige Phase mittels entsprechender mechanischer Einrichtungen. Dokumentation über die anfallende Art und Menge an flüssigem Wirtschaftsdünger, das Datum der Gülleseparierung und die Menge des separierten flüssigen Wirtschaftsdüngers sowie Nachweis über den Einsatz betriebsfremder Geräte. <p><u>Definitionen im Rahmen der Maßnahme:</u></p> <p><u>Gülle:</u> Gemisch aus Kot und Harn, das darüber hinaus Wasser, Futterreste und Einstreuteile enthalten kann.</p> <p><u>Jauche:</u> Vorwiegend Harn, enthält aber auch Sickersaft von Festmiststapeln und geringe Mengen an Kot und Streubestandteilen.</p> <p><u>Biogasgülle</u> als Produkt aus der Vergärung von pflanzlichen Erzeugnissen aus der Grünland- und Ackernutzung einschließlich Ernterückstände und Silagen, Wirtschaftsdünger, Futtermittel sowie überlagerten Futtermitteln (wenn hygienisch unbedenklich, kein Tiermehl), Verdorbenem sowie überlagertem Saatgut (nicht gebeizt), Ölsaatenrückständen (wenn frei von Extraktionsmittel), Futterresten, Trebern, Trestern, Pressrückständen, Vinasse, Kernen, Schalen, Fallobst, Rübenblättern, Rübenschnitzen, Rübenschwänzen, Melasse, Molkerei- und Käseerückständen, Abfällen aus der Speisenzubereitung (nicht aus Großküchen und Gastronomie), Gemüseabfällen, Brauereirückständen (Trub).</p>
<i>Mögliche Fördererinnen und -werber</i>	Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
<i>Art der Unterstützung</i>	Die Unterstützung wird für die bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle auf Acker- und Grünlandflächen sowie die Gülleseparierung gewährt.
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Gefördert werden Kosten, die durch den Einsatz von bodennahen Gülleausbringungsgeräten für die Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Biogasgülle auf Acker- und Grünlandflächen als auch durch die Gülleseparierung anfallen.
<i>Förderungsbetrag</i>	<ul style="list-style-type: none"> - xx Euro/m³ für Schleppschauchverfahren - xx Euro/m³ für Schleppschuhverfahren - xx Euro/m³ für Gülleinjektionsverfahren

Förderungsfähig ist die bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger von maximal 50 m³ je ha düngungswürdiger Acker- und Grünlandfläche. Die düngungswürdige Fläche berechnet sich aus der Summe der Acker- und Grünlandflächen mit N-Düngebedarf gemäß Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung. Leguminosenreinbestände und Flächen mit Düngeverbot sind keine düngungswürdigen Flächen im Sinne der SRL.

- xx Euro/m³ für Gülleseparierung (bis max. 20 m³ je Rinder GVE und Jahr)

10. Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen

Die Intervention trägt durch die Förderung einer flächendeckenden Begrünung in allen Fahrgassen der Obst-, Wein- und Hopfenflächen maßgeblich zur Verringerung des Bodenabtrags und des damit einhergehenden Nährstoffeintrages in Oberflächengewässer bei. Dass im Rahmen der Maßnahme optional auch ein Zuschlag für den Einsatz von Pheromonen oder Nützlingen angeboten wird, verbessert ihre Gewässerschutzwirkung zusätzlich.

Der Schutz vor Bodenerosion und auch vor Nährstoffauswaschung in Grundwässer ergibt sich außerdem indirekt aus der deutlich reduzierten Bodenbearbeitungsintensität, die aus der flächendeckenden Begrünung im Vergleich zum ganzjährigen Offenhalten des Bodens resultiert. Die Gründecke stabilisiert zudem den Bodenumusgehalt, was sich auch günstig auf Ertragsfähigkeit und Kohlenstoffspeicherkapazität der Böden auswirkt.

Positive Wirkung besitzt die Intervention also in erster Linie auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima. Damit leistet die Maßnahme einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der einschlägigen europäischen und nationalen Zielsetzungen in den Bereichen Boden-, Gewässer und Klimaschutz. Konkret wird zum übergeordneten Green Deal Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber 1990 um 55% zu reduzieren beigetragen und eine Reihe von Green Deal Empfehlungen der EK an Österreich: „Verbesserung der Gesundheit landwirtschaftlicher Böden und ihrer Kapazität zur Bindung von Kohlenstoff“, „Stärkung der Eindämmung des Klimawandels“, „Stärkung der Klimawandelanpassung“, „Beitrag zu den Green Deal Zielen zur Nutzung von Pestiziden“, und „Verringerung von Nährstoffverlusten“.

Förderungsgegenstände

1. Ganzjährige, flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen auf allen Obst-, Wein- und Hopfenflächen des Betriebes oder Bewirtschaftung von Terrassen. Zulässig ist das Offenhalten des unmittelbaren Bereichs um die Stämme in einer Zeilenbreite (Obst und Hopfen max. 100 cm, Wein max. 80 cm). Bei von Einzelreihen abweichenden Pflanzsystemen (wie z.B. Doppelreihen, Pflanzbeete, versetzten Pflanzungen oder besonders breiten Reihenabständen wie z.B. Holunder), wo die maximal vorgegebene Zeilenbreite nicht möglich ist, sind zumindest 60% der Gesamtfläche zu begrünen.
2. Die Erneuerung der Begrünung einmal im Jahr bzw. die Rodung zur Neuauspflanzung sind zulässig. Die Neuanlage der Begrünung muss innerhalb von 8 Wochen nach Umbruch der Begrünung bzw. nach einer Rodung/Neuauspflanzung der Dauerkultur erfolgen - jedoch spätestens bis zum 01.10. Bei Rodung nach dem 15.09. darf die Fläche bis zum folgenden Frühjahr (bis 15.05.) unbegrünt bleiben. Eine Bodenbearbeitung im Begrünungszeitraum ist nur dann erlaubt, wenn dadurch die Begrünung nicht zerstört wird (z.B. Untergrund- oder Tiefenlockern) oder danach die Neuanlage erfolgt.
3. Im Falle einer Neuanlage bzw. eines Umbruchs sind entsprechende Aufzeichnungen betreffend Umbruch und Neuanlage der Begrünung, sowie Datum der Rodung bzw. Neuauspflanzung der Dauerkultur zu führen.

	<p>4. Optionaler Einsatz von Organismen bzw. Pheromonen gemäß Aufwandsmengen im Pflanzenschutzmittelregister des Bundesamtes für Ernährungssicherheit – die zumindest einen Pflanzenschutzmitteleinsatz ersetzen - auf zumindest einem Obst-/Wein- oder Hopfenschlag. Es sind schlagbezogene Aufzeichnungen über Art und Menge der eingesetzten Organismen/Pheromone, Grund und Ziel sowie Datum des Einsatzes zu führen. Die Entwicklung der Organismen ist zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind am Betrieb aufzubewahren und auf Anforderung an die AMA zu übermitteln.</p> <p><u>Definitionen im Rahmen der Maßnahme:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Als Begrünungskulturen gelten aktiv angelegte Kulturen mit mindestens drei winterharten Mischungspartnern oder das Belassen von bestehenden Kulturen zwischen den Reihen von Dauer-/Spezialkulturflächen. Eine Nutzung der Begrünung ist nicht erlaubt (kein Abtransport des Mähgutes, extensive Weidenutzung durch Schafe bzw. temporäre Weidenutzung durch Geflügel jedoch zulässig). - Nicht als Begrünungskulturen anrechenbar sind organische Bodenbedeckungen (z.B. Stroh, Grasmulch, Rindenmulch), reine Selbstbegrünungen sowie Getreide und Mais (ausgenommen Grünschnittroggensorten gemäß Saatgutgesetz), sowie Mischungen mit einem Anteil größer als 50 % Getreide/Mais im Bestand. Hafer oder Sommergerste als Deckfrucht zur Etablierung von Dauerbegrünungen sind zulässig.
<i>Mögliche Förderungswerberinnen und -werber</i>	Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
<i>Art der Unterstützung</i>	Die Unterstützung wird für Anlage von Begrünungskulturen auf Dauer-/Spezialkulturflächen mit „Obst“, „Weinflächen“ und „Weinterrassen“ sowie Hopfen gewährt.
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Anlage von Begrünungen in den Fahrgassen von Dauer-/Spezialkulturen (Obst/Wein/Hopfen) sowie durch den Einsatz von Pheromonen/ Nützlingen entstehen.
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	Mindestteilnahmefläche 0,5 ha Obst, Wein oder Hopfen im 1. Jahr der Verpflichtung.
<i>Förderungsbeträge</i>	<p><u>Hopfen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - xx Euro/ ha Begrünung - xx Euro/ ha Zuschlag Nützlings- bzw. Pheromoneinsatz <p><u>Obst:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - xx Euro/ha bei <25 % des Hangneigung des Schlages - xx Euro/ha bei >= 25% Hangneigung des Schlages - xx Euro/ha Zuschlag Nützlings- bzw. Pheromoneinsatz <p><u>Wein, Weinterrassen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - xx Euro/ ha bei <25 % des Hangneigung des Schlages - xx Euro/ha bei >= 25% bis < 35% Hangneigung des Schlages

- xx Euro/ha bei \geq 35% bis 50% Hangneigung des Schlages
- xx Euro/ ha Zuschlag Nützlings- bzw. Pheromoneinsatz

Der Zuschlag für den Einsatz von Organismen bzw. Pheromone ist prämiemäßig auf der Einzelfläche nicht mit der Maßnahme „Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen kombinierbar.

11. Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen

<p>Durch den vollständigen Verzicht auf Herbizide im Verpflichtungszeitraum auf der gesamten Teilnahmefläche, leistet die Intervention einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der tierischen und pflanzlichen Diversität in Obst-, Wein- und Hopfenkulturen. Durch den Herbizidverzicht werden aber auch potentielle stoffliche Einträge in Grund- und Oberflächengewässer vermieden bzw. verringert. Außerdem wird durch das Belassen von organischem Material (Pflanzenreste) zur Bodenfruchtbarkeit beigetragen.</p> <p>Mit dem Verzicht auf chemisch-synthetische Herbizide leistet die Maßnahme einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele der EU-Strategien „Biodiversität 2030“ und „Vom Hof auf den Tisch“. Und hier wird insbesondere die Zielsetzung „Reduktion des Einsatzes und des Risikos chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel und hochriskanter Pestizide um 50 % bis 2030“ unterstützt.</p>	
<i>Förderungsvoraussetzungen /Auflagen</i>	<p>-1 Vollständiger Verzicht auf Herbizide im Verpflichtungszeitraum auf allen Wein-, Obst- und Hopfenflächen des Betriebes.</p> <p>-2 Verzicht auf Kauf und Lagerung von in dieser Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln.</p>
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
<i>Art der Unterstützung</i>	Die Unterstützung wird auf Obst-, Wein und Hopfenflächen gewährt.
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Verzicht auf im konventionellen Landbau eingesetzte Herbizide bei Wein, Obst und Hopfen entstehen
<i>Bedingungen für die Förderungsfähigkeit</i>	Mindestteilnahmefläche 0,5 ha Obst, Wein oder Hopfen im 1. Jahr der Verpflichtung.
<i>Förderungsbeträge</i>	<p><u>Wein und Hopfen:</u></p> <p>- xx Euro/ha</p> <p><u>Obst (ohne Walnuss und Edelkastanie):</u></p> <p>- xx Euro/ha</p>

12. Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen

<p>Im Rahmen der Intervention wird auf den Einsatz von Insektiziden verzichtet, die im Biolandbau nicht zugelassen sind. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung und Förderung der tierischen Vielfalt in Obst-, Wein- und Hopfenkulturen geleistet. Durch den Insektizidverzicht werden aber auch stoffliche Einträge in Grund- und Oberflächengewässer vermieden bzw. verringert. Mit dem Verzicht auf chemisch-synthetische Insektizide leistet die Maßnahme einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele der EU-Strategien „Biodiversität 2030“ und „Vom Hof auf den Tisch“. Und hier wird insbesondere die Zielsetzung „Reduktion des Einsatzes und des Risikos chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel und hochriskanter Pestizide um 50 % bis 2030“ unterstützt.</p>	
<p><i>Förderungsvoraussetzungen/ Auflagen</i></p>	<p>-1 Vollständiger Verzicht auf Insektizide (mit Ausnahme von Mitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2018/848) im Verpflichtungszeitraum auf allen Wein-, Obst- und Hopfenflächen des Betriebes. Im Falle einer behördlich angeordneten Maßnahme zur Bekämpfung der amerikanischen Rebkikade ist davon abweichend jedoch der Einsatz des behördlich zugelassenen Wirkstoffes zur Bekämpfung zulässig und gilt nicht als Insektizideinsatz.</p> <p>-2 Verzicht auf Kauf und Lagerung von in dieser Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln.</p>
<p><i>Mögliche Förderungswerberinnen und -werber</i></p>	<p>Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe</p>
<p><i>Art der Unterstützung</i></p>	<p>Die Unterstützung wird auf Obst-, Wein und Hopfenflächen gewährt.</p>
<p><i>Förderungsfähige Kosten</i></p>	<p>Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Verzicht auf (im konventionellen Landbau eingesetzte) Insektizide bei Wein, Obst und Hopfen entstehen.</p>
<p><i>Bedingungen für die Förderungsfähigkeit</i></p>	<p>Mindestteilnahmefläche 0,5 ha Obst, Wein oder Hopfen im 1. Jahr der Verpflichtung.</p>
<p><i>Förderungsbetrag</i></p>	<p><u>Wein und Hopfen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - xx Euro/ha <p><u>Obst (ohne Walnuss und Edelkastanie):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - xx Euro/ha

13. Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau

<p>Der gezielte Einsatz von Nützlingen zur Schaderregerregulierung ist eine umweltschonende Alternative bzw. eine wichtige Ergänzung zum chemisch-synthetischen Pflanzenschutz. Übergeordnetes Ziel der Intervention ist der Schutz des Wassers vor stofflichen Einträgen und die Gewährleistung einer hohen Lebensmittelsicherheit durch die Förderung des Nützlingseinsatzes zur Bekämpfung tierischer Schädlinge im geschützten Anbau (Folientunnel, Glashäuser). Neben der Reduktion von Umwelt- und Produktbelastungen, ist der Nützlingseinsatz auch vor dem Hintergrund insektizidresistenter Schädlingspopulationen von Bedeutung. Die Verwendung von Nützlingen, die im Rahmen einer kostspieligen Zucht hergestellt werden müssen, erfordert neben einem fundierten biologischen Wissen auch bestimmte Fertigkeiten im Umgang mit lebenden Organismen. Außerdem zeigen viele Nützlinge eine spezifische Wirkung gegen bestimmte Schädlinge. Dies führt meist dazu, dass im Verlauf einer Kultursaison verschiedene Nützlinge eingesetzt werden müssen, um eine erfolgreiche Schädlingsbekämpfung garantieren zu können. Da es sich bei Nützlingen um empfindliche Lebewesen handelt, welche auf schnellem Weg und unter geeigneten Bedingungen (Temperatur!) transportiert werden müssen, geht dies mit einem hohen logistischen Aufwand einher. Für die langfristige Etablierung des Einsatzes von natürlichen Gegenspielern zur Schädlingsbekämpfung ist daher eine finanzielle Unterstützung wichtig. Durch die Förderung des Nützlingseinsatzes im geschützten Anbau wird insbesondere die EU-Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ unterstützt. Konkret wird etwa zum Einzelziel „Reduktion des Einsatzes und des Risikos chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel und hochriskanter Pestizide um 50 % bis 2030“ beigetragen.</p>	
<p><i>Förderungsvoraussetzungen/ Auflagen</i></p>	<p>-1 Flächendeckender Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau gemäß Pflanzenschutzmittelregister des Bundesamts für Ernährungssicherheit in zumindest einem Glashaus/Folientunnel; anrechenbar sind Nützlingseinsätze, die einen Pflanzenschutzmitteleinsatz ersetzen.</p> <p>-2 Schlagbezogene Aufzeichnung über Art und Menge der eingesetzten Nützlinge, Belege über Zukauf entsprechender Nützlinge (Rechnungen), Grund und Ziel sowie Datum des Nützlingseinsatzes und die Entwicklung der Nützlinge; die Aufzeichnungen sind am Betrieb aufzubewahren und auf Anforderung an die AMA zu übermitteln.</p>
<p><i>Mögliche Fördererinnen und -werber</i></p>	<p>Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe</p>
<p><i>Art der Unterstützung</i></p>	<p>Die Unterstützung wird für Flächen unter Folie oder Glas, unabhängig ob auf gewachsenem Boden oder in Topf- oder Substratkultur gewährt.</p>
<p><i>Förderungsfähige Kosten</i></p>	<p>Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau entstehen.</p>
<p><i>Förderungsbetrag</i></p>	<p><u>Flächen im geschützten Anbau:</u></p> <p>- xx Euro/ha</p> <p><i>*Die Prämie ist auf der Einzelfläche mit keiner anderen Prämie kombinierbar.</i></p>

14. Standortangepasste Almbewirtschaftung

Die Intervention zielt auf eine dauerhafte und umweltgerechte Bewirtschaftung von Almflächen ab. Durch die extensive Bewirtschaftung von Almen (Bestoßungsobergrenze; Verzicht auf die Ausbringung almfremder Gülle und Jauche; keine Zufütterung von almfremdem Grünfutter und Silage; ausschließlicher Einsatz von biologischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln) wird maßgeblich zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der pflanzlichen und tierischen Biodiversität beigetragen. Damit werden traditionelle, artenreiche Weidesysteme erhalten, die typisches "High Nature Value Farmland" repräsentieren. Der reduzierte Betriebsmitteleinsatz leistet außerdem einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von stofflichen Einträgen in Gewässer. Die Beweidung der Flächen schützt vor Bodenerosion und vor Naturgefahren und reduziert auf diese Weise das Risiko von Lawinenabgängen, Vermurungen und Steinschlägen.

Während Almen in niederen, gut erschlossenen Lagen zunehmend durch Nutzungsintensivierungen bedroht sind, stellt die zunehmende Nutzungsaufgabe für höher gelegene und schlecht erschlossene Almen eine besondere Herausforderung dar. Die Intervention spielt also auch eine zentrale Rolle in der Aufrechterhaltung der standortangepassten Bewirtschaftung dieses Kulturlandschaftstyps.

Die ÖPUL-Maßnahme „Standortangepasste Almbewirtschaftung“ leistet einen unmittelbaren Beitrag zur Umsetzung der EU-Strategien „Biodiversität 2030“ und „Vom Hof auf den Tisch“. Konkret wird damit zu den Einzelzielen „Verringerung der Verwendung von und des Risikos durch chemische Pestizide um 50 % und Verringerung des Einsatzes von Pestiziden mit höherem Risiko um 50 % bis 2030“, „Reduzierung der Nährstoffverluste bei gleichbleibender Bodenfruchtbarkeit um mindestens 50 %“, „Erhaltung der Artenvielfalt auf landwirtschaftlichen Flächen“ und zur „Hintanhaltung der Verluste von Vögeln, Insekten und Bestäubern“ beigetragen.

Die Weidehaltung ist aber auch eine wichtige Maßnahme für Klimaschutz und Luftreinhaltung, weil es durch diese Haltungsform zu einer schnelleren Trennung von Kot und Harn kommt und Treibhausgasemissionen und Luftschadstoffe (Ammoniak) reduziert werden. Dadurch leistet die Intervention einen Beitrag zur Erreichung der Ziele gemäß EU-NEC-Richtlinie (EU 2016/2284). Darüber hinaus unterstützt die Maßnahme die Erreichung des übergeordneten Green Deal Ziels, die EU-Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55% zu reduzieren.

Förderungsvoraussetzungen/ Auflagen

- 1 Mindestens 60 Tagen Bestoßung einer in Österreich liegenden Alm durch Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde oder Kleinkamele
- 2 Auftrieb von max. 2,0 RGVE/ha Almfutterfläche je Alm; wobei nur Tiere mit einer Verweildauer auf Almen größer 60 Tage berücksichtigt werden.
- 3 Die natürliche Futtergrundlage auf der Alm muss für die aufgetriebenen RGVE ausreichend sein. Zulässig: Ausgleichsfütterung (Heu, Mineralstoffergänzung, Kraftfutter). Die Beweidung muss zumindest über einen wesentlichen Teil des Tages erfolgen.
- 4 Verzicht auf die Verfütterung von almfremder Silage und von almfremdem Grünfutter.
- 5 Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Zulässig sind Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2018/848 verwendet werden dürfen.

	<p>-6 Verzicht auf die Ausbringung von Düngemitteln. Zulässig sind jene Düngemittel, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 2018/848 zugelassen sind. Verzicht auf die Ausbringung almfremder Gülle und Jauche sowie von Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm auf der Maßnahmenfläche.</p> <p><u>Definitionen im Rahmen der Maßnahme:</u></p> <p>-1 Eine Alm ist eine Bewirtschaftungseinheit aus Almfutterflächen. Alm ist eine Bewirtschaftungseinheit aus Almfutterflächen einer im Almkataster eingetragenen Alm. In der Natur muss ein sichtbarer Bewirtschaftungsunterschied zwischen Dauergrünlandflächen und Almfutterflächen erkennbar oder eine deutliche Grenze vorhanden sein (Zaun, Steinmauer, natürliche Grenze). Eine Alm kann auch aus Nieder-, Mittel- und/oder Hochlegern bestehen.</p> <p>-2 Der Erschließungszustand bezeichnet die Erreichbarkeit der Alm über Straßen/Wege bzw. sonstige Infrastruktur zur zeitgemäßen Bewirtschaftung der Alm und für den Lasten-/ Viehtransport. Bei Vorhandensein eines Almzentrums (Wirtschaftsgebäude) erfolgt die Beurteilung des Erschließungszustandes anhand der Erschließung bis zum Wirtschaftsgebäude (Umkreis von 50m). Bei Almen ohne Wirtschaftsgebäude ist die Zufahrtsmöglichkeit zu den Almflächen ausschlaggebend. Bei Almen mit mehreren, nicht unmittelbar aneinander angrenzenden Flächen wird bei unterschiedlichem Erschließungszustand eine Einstufung auf Basis der Auftriebszeiten vorgenommen. Der Erschließungszustand wird anhand jener Almfläche mit dem längeren Auftriebszeitraum beurteilt. Das Flächenausmaß wird dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>-3 Als RGVE gelten Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde und Neuweltkamele.</p>
<i>Mögliche Fördererinnen und -werber</i>	Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
<i>Art der Unterstützung</i>	Die Unterstützung wird für Almfutterflächen gewährt, die mit Tieren bestoßen werden.
<i>Bedingungen für die Förderungsfähigkeit</i>	Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die biodiversitätsfördernde Weidpflege (Bestoßungsobergrenze, Düngemanagement, Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, u.a.) entstehen.
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	Im ersten Jahr der Verpflichtung müssen mindestens 3 ha Almfutterfläche bewirtschaftet und mit zumindest 3 RGVE bestoßen werden.
<i>Förderungsbeträge</i>	<p><u>Almfutterflächen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Alm mit Allradtraktor und Anhänger über Weg mit Unterbau erreichbar: xx Euro/ ha - Alm nur mit Seilbahn oder Bergbauern-Spezialmaschine erreichbar: xx Euro/ ha - Alm nur über Fuß- oder Viehtriebweg erreichbar: xx Euro/ ha

Prämiengewährung für maximal 1 ha Almfutterfläche je RGVE,
maximal jedoch im Ausmaß der Almfutterfläche.

15. Tierwohl – Behirtung

Mit der ÖPUL-Maßnahme "Behirtung" wird ein standortangepasstes Weidemanagement umgesetzt, das viele Vorteile für das Wohlergehen der Tiere selbst mit sich bringt. Die Weidehaltung ist die tiergerechteste Haltungsform, weil die Art der Fortbewegung, Futteraufnahme, sowie Ruhe- und Sozialverhalten den natürlichen Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

Die Zahl der Hirten ist in den vergangenen Jahrzehnten deutlich zurückgegangen. Die Behirtung ist nicht nur wichtig für die Versorgung der Tiere, sondern spielt auch beim Herdenschutz eine bedeutende Rolle. Zudem hat sich gezeigt, dass sich durch die Behirtung die Gesundheit und Konstitution der Tiere verbessern (vgl. ALMWIRTSCHAFT ÖSTERREICH⁸). Zur Arbeit des Hirten gehört aber auch ein standortangepasstes Weidemanagement und die Pflege der Almflächen. So wird durch den Umtrieb der Tiere eine gleichmäßige Beweidung der Flächen sichergestellt.

Förderungsvoraussetzungen/ Auflagen

- 1 Behirtung der jeweiligen Tierart während mindestens 60 Tagen auf einer im Almkataster eingetragenen Alm.
- 2 Die Behirtung erfordert eine tägliche, ordnungsgemäße Versorgung der Tiere, erforderlichenfalls auch nächtens. Versorgung umfasst die Bereitstellung von ausreichend Wasser, Tierpflege, Behandlung von Krankheiten und Verletzungen sowie Sicherungsmaßnahmen auf der Alm. Eine reine Nachschau ist nicht ausreichend, der Hirte muss zumindest während des Tages überwiegend anwesend sein.
- 3 Es hat eine standortgerechte Beweidung der jeweiligen Teilflächen mittels entsprechender Weidemaßnahmen zu erfolgen.
- 4 Es muss eine geeignete Übernachtungsmöglichkeit für den Hirten auf der Alm vorhanden sein.
- 5 Über die Behirtung ist ein Almtagebuch mit Anwesenheitszeiten und der durchgeführten, tierbezogenen Tätigkeiten bzw. Weidemaßnahmen zu führen.

Definitionen im Rahmen der Maßnahme:

- 1 Milchkühe/Milchschafe/Milchziegen sind Tiere, die mindestens 60 Tage auf einer im Almkataster eingetragenen Alm gemolken werden.
- 2 die Behirtung muss nicht für alle Tiere einer Alm aber für alle Tiere einer Tierart (Milchkühe, sonstige Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde oder Neuweltkamele) erfolgen
- 3 Als RGVE gelten Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde und Neuweltkamele

Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

⁸ ALMWIRTSCHAFT ÖSTERREICH: Almen standortangepasst bewirtschaften - vom Wissen zum Handeln. Ländliches Fortbildungsinstitut Österreich. 1014 Wien

<i>Art der Unterstützung</i>	Die Unterstützung wird für die Behirtung von Raufutterverzehrnern auf Almfutterflächen gewährt.
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die insbesondere durch höhere Arbeitszeitbedarfe für Weidemanagement, Tierbetreuung durch die Behirtung entstehen.
<i>Bedingungen für die Förderungsfähigkeit</i>	<ul style="list-style-type: none"> -1 Teilnahme an der Maßnahme „Standortangepasste Almbewirtschaftung“ (14). -2 Behirtung von zumindest 3 RGVE im jeweiligen Jahr.
<i>Förderungsbetrag</i>	<p><u>Behirtung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die ersten 20 RGVE: xx Euro/RGVE - Ab der 21. RGVE: xx Euro/ RGVE - Zuschlag für Milchkühe, Milchschafe oder Milchziegen: xx Euro/ RGVE <p>Pro Hirt*in kann eine Prämie für maximal 50 RGVE gewährt werden. Die erhöhte Prämie für die ersten 20 RGVE wird pro 50 RGVE und Hirtin oder Hirte ausbezahlt.</p>

16. Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker

Durch die Förderung einer grundwasserschonenden Bewirtschaftung von Ackerflächen werden stoffliche Einträge in Grundwässer, in Gebieten die durch Nährstoffeinträge belastet sind, reduziert.

Sowohl Pflanzenschutzmittel, als auch die Nährstoffe Stickstoff und Phosphor werden vorwiegend aus diffusen Quellen, wie der Landwirtschaft, in heimische Grundwässer eingetragen. Neben einer Reduktion der Düngeintensität im Ackerbau setzt die Intervention vor allem auf eine hohe Beratungs- und Weiterbildungsintensität, durch die das Verständnis für grundwasserschonende Bewirtschaftungsmethoden erhöht werden soll.

Über die Bestimmungen des österreichischen Nitrataktionsprogrammes hinausgehend sind Aktivitäten zu dokumentieren, die einer effizienteren Nutzung der Stickstoffdüngung dienen. Insbesondere ist die Vorfruchtwirkung anhand geführter Nährstoffbilanzen bei der Düngung der Folgekulturen zu berücksichtigen. Bodenprobenanalysen sollen zur optimierten Düngung beitragen.

Optional wird im Rahmen der Maßnahme außerdem die Stilllegung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen gefördert, wodurch Nitrateinträge in Grund- aber auch in Oberflächengewässer deutlich reduziert werden.

Das optionale „Pilotprojekt Humusaufbau und Erosionsschutz“ soll zudem zum Aufbau von verbesserten Datengrundlagen über die Prozesse zur Kohlenstoffspeicherung im Boden beitragen. Dazu werden umfassende Bodenproben gezogen und die Auswirkungen des Verzichts auf wendende Bodenbearbeitung wissenschaftlich untersucht.

Die gewässerschonende Bewirtschaftung von Ackerflächen im Rahmen der gegenständlichen Intervention, leistet jedenfalls einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der EU-Nitratrictlinie (91/676/EWG) und der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG). Darüber hinaus wird zu den EU-Strategien „Biodiversität 2030“ und „Vom Hof auf den Tisch beigetragen“, indem insbesondere die Einzelziele „Verringerung der Nährstoffverluste um mindestens 50 % bis 2030“, „Verringerung des Einsatzes von Düngemitteln um mindestens 20 % bis 2030“ und „Reduktion des Einsatzes und des Risikos chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel und hochriskanter Pestizide um 50 % bis 2030“ unterstützt werden.

Förderungsvoraussetzungen/ Auflagen

- 1 Aufzeichnungen über Stickstoffdüngung auf Ackerflächen im Gebiet für alle Kulturen mit einer Anbaufläche von über 0,3 ha gemäß Aufzeichnungsbögen und Wertetabellen:
 - a. schlagbezogene Düngeplanung gemäß Kapitel 2 bis 28.02.,
 - b. schlagbezogene, laufende Dokumentation der Stickstoffdüngung gemäß Kapitel 3,
 - c. schlagbezogene Düngebilanzierung gemäß Kapitel 4 bis 30.09., bei späterer Ernte bis 31.12. des jeweiligen Verpflichtungsjahres und
 - d. betriebsbezogene Düngebilanzierung gemäß Kapitel 1 bis zum 31.12.
- 2 Berücksichtigung von Stickstoffüberschüssen aus Vorkulturen:
Ein Stickstoffüberschuss aus der vorangegangenen Kultur ist für die Folgekultur zu berücksichtigen. Die Düngung der nachfolgenden Kultur ist in den Gebieten nördliches

Burgenland, östliches Niederösterreich inkl. Tullnerfeld sowie Wien zumindest im Ausmaß von 80% dieses Stickstoffüberschusses, in den restlichen Gebieten gemäß um zumindest 60% dieses Stickstoffüberschusses zu reduzieren. Im Falle eines Anbaus einer genutzten Zwischenfrucht kann der Entzug der Zwischenfrucht unter Berücksichtigung der durchgeführten Düngung den anzurechnenden Stickstoffüberschuss reduzieren. Ungenutzte Zwischenfrüchte reduzieren den anzurechnenden Stickstoffüberschuss nicht bzw. ist die entsprechende Vorfruchtwirkung bzw. Stickstoffdüngung ebenso für die Folgekultur anzurechnen.

-3 Bodenbedeckung über den Winter bzw. Anlage einer Nachfolgekultur:

Bei einem errechneten Stickstoffüberschuss aus der Vorkultur von mehr als 30 kg oder bei Schlägen größer als 0,3 ha Feldgemüse oder bei einem Umbruch von Ackerfutter vor dem 15.11. hat die Anlage einer Folgekultur noch im Herbst (bis 15.11.) oder die Anlage einer Zwischenfrucht gemäß der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ (06) bzw. „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ (07) zu erfolgen. Ausgenommen davon sind Schläge mit Kulturen, die nach dem 30.09. geerntet werden, jedoch nicht die Anlageverpflichtung nach Umbruch von Ackerfutter.

-4 Weiterbildungsverpflichtung:

Bis spätestens 31.12.2025 sind von der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse oder Fachexkursionen zum Thema Grundwasserschutz im Mindestausmaß von 10 h aus dem Bildungsangebot eines vom BMLRT als geeignet anerkannten Bildungsanbieters zu absolvieren. Aufgrund von betrieblichen Erfordernissen kann der Kurs auch von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person besucht werden. Anrechenbar sind Kursbesuche ab dem 01.01.2022. Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist an die dafür bereitgestellte AMA-Datenbank zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Bildungsanbieter erfolgt. Doppelanrechnungen von ein und derselben Bildungsveranstaltung auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.

-5 Bodenproben:

Pro angefangene 5 ha Ackerfläche im Gebiet ist ab dem 01.01.2022 bis spätestens 31.12.2025 mindestens eine Bodenprobe zu ziehen (es wird immer aufgerundet, d. h. bis 5 ha mind. 1 Probe, zwischen 5 und 10 ha 2 Proben...). Es sind Bodenproben gemäß Richtlinien für die sachgerechte Düngung zur Feststellung des Stickstoff-, Phosphor- und Kaligehaltes sowie des pH-Wertes und des Humusgehaltes zu ziehen und von einem akkreditierten La-

- bor zu analysieren. Die Analysen hierzu können betreffend Stickstoff mit der Nmin-, EUF- oder Bebrütungs- methode nach den „Richtlinien für die sachgerechte Dün- gung“ durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Boden- proben sind dem BMLRT über eine dafür bereitgestellte Datenbank zur Verfügung zu stellen. Die Bodenprobener- gebnisse sind am Betrieb aufzubewahren.
- 6 Der Einsatz der Wirkstoffe S-Metolachlor, Dimethachlor, Ter- buthylazin und Metazachlor auf Soja, Mais, Zuckerrübe und Raps ist nicht zulässig.
 - 7 Optional Bewirtschaftung auswaschungsgefährdete Ackerflä- chen auf Ackerflächen im Gebiet gemäß Anlage X mit einer durchschnittlichen Ackerzahl ≤ 40 :
 - a. Einsaat einer winterharten Begrünungsmischung ohne Leguminosen bis spätestens 15.05. des Kalen- derjahres oder Belassen eines bestehenden Begrü- nungsbestandes. Umbruch frühestens am 15.09. des 2. Jahres.
 - b. Verzicht auf Ausbringung von Dünge- und Pflanzen- schutzmitteln sowie Umbruch im gesamten Ver- pflichtungszeitraum.
 - c. Mahd/Häckseln mindestens 1x jedes zweite Jahr; Beweidung und Drusch sind nicht erlaubt. Das Be- fahren der Flächen ist zulässig.
 - d. Nicht förderungsfähig sind seit dem MFA2020 um- gebrochene Grünlandflächen.
 - 8 Optional für Flächen im Gebiet Wien: Pilotprojekt Humusauf- bau und Erosionsschutz:
 - a. Wendende Bodenbearbeitung ist im gesamten Verpflichtungszeitraum auf Ackerflächen im Gebiet Wien unzulässig (sowohl für Haupt- als auch Zwi- schenfruchtkulturen).
 - b. Wissenschaftliche Begleitung im Rahmen eines vom BMLRT anerkannten Projektes mit der Zielset- zung der Untersuchung der Auswirkungen auf die Speicherung von Kohlenstoff im Boden. Es sind je- denfalls entsprechende Daten über die Flächenbe- wirtschaftung bzw. auch die Ergebnisse der Boden- proben für wissenschaftliche Zwecke nach Auffor- derung durch die Projektbeauftragten zur Verfü- gung zu stellen.
 - c. Es sind doppelt so viele Bodenproben erforderlich wie bei der Maßnahme vorbeugender Grundwas- serschutz d. h. mindestens 2 Proben je angefan- gene 5 ha Ackerfläche entsprechend räumlicher und zeitlicher Projektvorgaben.
 - d. Zusätzlich 3 Stunden Bildung und Beratung im Zu- sammenhang mit Bodenproben, Humusaufbau o- der pflugloser Bodenbearbeitung.

	e. Eine Prämienkombination mit der Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ (08) für Mulch- und Direktsaat ist auf Flächen im Gebiet Wien nicht möglich.
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
<i>Art der Unterstützung</i>	Die Unterstützung wird für Ackerflächen in ausgewählten Gebieten gewährt.
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die aufgrund einer verminderten Düngungsintensität sowie durch den Aufwand für Datenerhebung, Aufzeichnung, Bilanzierung, Weiterbildung und das Ziehen und die Analyse von Bodenproben sowie durch den Verzicht auf ausgewählte Pflanzenschutzmittelwirkstoffe bzw. Änderungen der Flächenbewirtschaftung entstehen.
<i>Bedingungen für die Förderungsfähigkeit</i>	<ul style="list-style-type: none"> -1 Bewirtschaftung von mindestens 2 ha Ackerfläche im definierten Gebiet im ersten Jahr der Verpflichtung. -2 Teilnahme an den Maßnahmen „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ (6) (im Gebiet OÖ ohne Variante 3) oder „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ (7).
<i>Förderungsbetrag</i>	<p><u>Ackerfläche in den ausgewiesenen Gebieten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - xx Euro/ha je ha - xx Euro/ha Zuschlag Pflanzenschutzmittelverzicht Soja, Mais, Zuckerrübe und Raps - xx Euro/ha Zuschlag für Teilnahme an Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün - xx Euro/ ha Zuschlag Pilotprojekt Humusaufbau und Erosionsschutz <p>Der Zuschlag für Pflanzenschutzmittelverzicht wird nicht auf Flächen mit Teilnahme an der Maßnahme „Einschränkung ertragssteigernde Betriebsmittel“ (2) gewährt.</p> <p><u>Ackerfläche in den ausgewiesenen Gebieten mit Ackerzahl <= 40</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - xx Euro/ha (bis maximal 20% der Ackerfläche des Betriebes) <p>Auswaschungsgefährdete Ackerflächen sind prämiemäßig mit keiner anderen ÖPUL Maßnahme auf der Einzelfläche kombinierbar (ausgenommen Abgeltung für Landschaftselemente). Begrünte Flächen im Rahmen von GLÖZ 4 sind auf dem betroffenen Flächenteil nicht als auswaschungsgefährdete Ackerflächen förderbar.</p>

17. Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsgefährdetem Grünland

Im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsgefährdetem Grünland“ wird auf der gesamten Grünlandfläche auf Umbruch und Erneuerung von Grünland verzichtet (Ausnahme Grünlandsanierung nach Schädlingsbefall). Durch die Grünlanderhaltung wird ein wichtiger Beitrag zur Verringerung von Bodenerosion und zum Schutz heimischer Gewässer vor Verunreinigung durch Nähr- und Schadstoffe geleistet. Weil Dauergrünland aber auch eine natürlicher landwirtschaftliche Kohlenstoffsene darstellt, trägt die Intervention auch maßgeblich zum Klimaschutz bei.

Die verpflichtende fünfstündige Weiterbildung zum Thema Grünlandnutzung im Rahmen der Maßnahme soll Landwirtinnen und Landwirte außerdem dazu ermutigen, Elemente des „abgestuften Wiesenbaus“ in ihre Bewirtschaftung zu integrieren. Idee des abgestuften Wiesenbaus ist es, die zeitgemäße, ertragsbetonte Grünlandnutzung und die naturnahe Bewirtschaftung artenreicher Wiesen am selben Betrieb zu kombinieren. Flächen mit hoher Bonität werden also entsprechend ihres Ertragspotentials genutzt und gedüngt, während im Gegenzug dazu flachgründige, staunasse, entfernter gelegene oder aus verschiedenen Gründen schwer zu bewirtschaftende Flächen extensiviert werden. Um die differenzierte Nutzung der Wiesenflächen zusätzlich zu fördern, wird im Rahmen der Maßnahme außerdem ein Top up „artenreiches Grünland“ angeboten. Bei diesem ergebnisorientierten Ansatz können die teilnehmenden Landwirt*innen selber entscheiden wie sie ihre Flächen bewirtschaften, damit zumindest 5 –für artenreiche Fettwiesen- typische Pflanzenarten (gem. Kennartenliste) auf der beantragten Fläche vorkommen. Die Intervention trägt damit nicht nur zum Schutz der natürlichen Ressourcen Boden, Wasser und Klima bei, sondern leistet auch einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung biologischen Vielfalt. Damit wird das übergeordneten Green Deal Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber 1990 um 55% zu reduzieren, unterstützt und zu einer Reihe an Green Deal Empfehlungen der EK an Österreich beigetragen: „Verbesserung der Gesundheit landwirtschaftlicher Böden und ihrer Kapazität zur Bindung von Kohlenstoff“, „Stärkung der Klimawandelanpassung“, „Verringerung von Nährstoffverlusten“ und „Unterstützung der Erhaltung der Artenvielfalt auf landwirtschaftlichen Flächen. Damit unterstützt die Intervention auch die Umsetzung der EU-Strategien „Biodiversität 2030“ und „Vom Hof auf den Tisch“.

Förderungsgegenstände

- 1 Verzicht auf Grünlandumbruch einschließlich Grünlanderneuerung durch Umbruch auf allen Grünlandflächen des Betriebes. Im Falle einer Grünlandsanierung nach Schädlingsbefall z. B. durch Engerlinge, Maulwurfsgrielen, Schwarzkopfregeiwurm oder Wildschweinschäden bzw. im Falle einer Neueinsaat einer dauerhaften und vielfältigen Grünland-Saatgutmischung gemäß Definition in UBBist eine Grünlanderneuerung durch Umbruch zulässig. Entsprechende Unterlagen zum Nachweis der Notwendigkeit sind am Betrieb aufzubewahren.
- 2 Bis spätestens 31.12.2025 sind von der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse zum Thema Grünlandbewirtschaftung im Mindestausmaß von 5h aus dem Bildungsangebot eines vom BMLRT als geeignet anerkannten Bildungsanbieters zu absolvieren. Aufgrund von betrieblichen Erfordernissen kann der Kurs auch von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person besucht werden. Anrechenbar sind Kursbesuche ab dem 01.01.2022. Die Themen Nutzungsverfahren und Nutzungshäufigkeit, Düngeplanung unter Berücksichtigung

	<p>des Tierbestandes sowie Umsetzbarkeit des Konzepts des abgestuften Wiesenbaus müssen jedenfalls Inhalt dieser Kurse sein. Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist an die dafür bereitgestellte AMA-Datenbank zu übermitteln. Doppelanrechnungen von ein und derselben Bildungsveranstaltung auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.</p> <p>-3 Pro angefangene 5 ha förderungsfähige Grünlandfläche ist bis 31.12.2025 mindestens eine Bodenuntersuchung gemäß Richtlinien für sachgerechte Düngung hinsichtlich des pH-Wertes sowie des Phosphor- und Kalium-Gehaltes und des Humusgehaltes zu ziehen und von einem akkreditierten Labor zu untersuchen. Die Ergebnisse der Bodenproben sind der Beratungsstelle als auch dem BMLRT über eine dafür bereitgestellte Datenbank zur Verfügung zu stellen. Die Bodenprobenergebnisse sind am Betrieb aufzubewahren.</p> <p><u>Optional:</u> Bewirtschaftung von artenreichem Grünland oder einmähdigen Wiesen (inkl. Streuwiesen): Jährliche Beantragung von Schlägen sofern auf diesen die entsprechenden Kennarten vorkommen oder von Flächen, die nur einmal jährlich genutzt werden. Im Falle der Bewirtschaftung von artenreichem Grünland ist das jährliche Vorhandensein der entsprechenden Kennarten bzw. die durchgeführten Begehungen der Schläge bzw. Schlagabschnitte zu dokumentieren.</p> <p><u>Definitionen im Rahmen der Maßnahme:</u></p> <p>-1 Als Umbruch sind alle technischen Verfahren zu verstehen die eine Zerstörung der Grasnarbe zur Folge haben. Geringfügige Abweichungen (z.B. temporäre Anlage eines Gemüsegartens) gelten bis zu 300m² je Einzelfläche nicht als Umbruch.</p> <p>-2 Als artenreiches Grünland gelten gemähte Grünlandflächen mit mindestens 5 Kennarten gemäß Kennartenkatalog oder einmähdige Wiesen (inkl. Streuwiesen). Die Kennarten müssen auf den beantragten Flächen verteilt vorkommen und zur Blüte gelangen.</p>
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
<i>Art der Unterstützung</i>	Die Unterstützung wird für umbruchsgefährdete Grünlandflächen mit einer Hangneigung < 18% sowie einer Grünlandzahl >= 20 gewährt.
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Verzicht auf regelmäßigen Umbruch und anschließender Neueinsaat von Mischungen für vielschnittverträgliche und ertragsbetonte Grünlandbestände als auch durch eine biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung zur Etablierung artenreicher Grünlandbestände entstehen.
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	-1 Bewirtschaftung von mindestens 2 ha Grünland im ersten Jahr der Verpflichtung.

	-2 Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung und Biologische Wirtschaftsweise“ (1).
Förderungsbetrag	<p><u>Grünlandflächen mit einer Hangneigung < 18% und Grünlandzahl > 20:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - xx Euro/ ha für Schläge mit durchschnittlicher Grünlandzahl < 30: xx Euro/ ha für Schläge mit durchschnittlicher Grünlandzahl >= 30 - xx Euro/ ha Zuschlag für Artenreiches Grünland oder einmähdige Wiese (inkl. Streuwiesen) für max. 25% des gemähten Grünlands <p>Flächen mit Umbruchverbot gemäß GLÖZ 2, GLÖZ 4 bzw. GLÖZ 10 sind nicht förderungsfähig</p>

Anhang:

Kennartenliste Option artenreiches Grünland			
Nr.	Familie	Lat. Name	Dt. Name
1	Primelgewächse	Primula elatior, P. veris	Schlüsselblume
2	Rosengewächse	Alchemilla vulgaris, A. monticola	Frauenmantel
3	Rötegewächse	Galium verum	Echtes Labkraut
4	Hypericaceae	Hypericum maculatum, H. perforatum	Johanniskraut
5	Korbblütler	Tragopogon sp.	Bocksbart
6		Leontodon hispidus, L. autumnalis	Löwenzahn
7		Hypochaeris radicata	Ferkelkraut
8		Hieracium pilosella	Habichtskraut
9		Crepis biennis	Wiesen-Pippau
10		Cirsium oleraceum	Kohl-Kratzdistel
11		Bupthalmum salicifolia	Weidenblättriges Ochsenauge
12	Rosengewächse	Potentilla erecta	Blutwurz
13	Schmetterlingsblütler	Anthyllis vulneraria	Wundklee
14		Lathyrus pratensis	Wiesen-Platterbse
15		Trifolium dubium	Fadenklee
16		Trifolium campestre	Feldklee
17		Medicago lupulina	Gelbklee
18		Medicago falcata	Sichel-Luzerne
19		Lotus corniculatus	Hornklee
20	Korbblütler	Leucanthemum vulgare agg.	Margerite
21	Nelkengewächse	Stellaria graminea	Gras-Sternmiere
22		Silene vulgaris	Taubenkropf-Leimkraut
23	Rötegewächse	Galium mollugo agg.	Wiesen-Labkraut
24	Doldengewächse	Daucus carota	Wilde Möhre

25		<i>Pimpinella major</i> , <i>P. saxifraga</i>	Bibernelle
26	Rosengewächse	<i>Filipendula ulmaria</i> , <i>F. vulgaris</i>	Mädesüß
27	Wegerichgewächse	<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich
28	Knöterichgewächse	<i>Bistorta officinalis</i>	Sclangen-Knöterich
29	Nelkengewächse	<i>Lychnis flos cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke
30		<i>Dianthus carthusianorum</i>	Karthäusernelke
31		<i>Dianthus deltoides</i>	Heidenelke
32	Korbblütler	<i>Centaurea jacea</i> , <i>C. nigra</i> , <i>C. pseudo-phrygia</i>	Wiesen-Flockenblume
33		<i>Centaurea scabiosa</i>	Skabiosen-Flockenblume
34	Rosengewächse	<i>Geum rivale</i>	Bach-Nelkenwurz
35		<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf
36		<i>Sanguisorba officinalis</i>	Großer Wiesenknopf
37	Lippenblütler	<i>Prunella grandiflora</i> , <i>P. vulgaris</i>	Braunelle
38		<i>Thymus</i> sp.	Thymian
39		<i>Origanum vulgare</i>	Gewöhnlicher Dost
40		<i>Salvia pratensis</i>	Wiesen-Salbei
41	Schmetterlingsblütler	<i>Vicia cracca</i> , <i>V. sepium</i>	Vogel-Wicke, Zaunwicke
42	Storchnabelgewächse	<i>Geranium pratense</i> , <i>G. sylvaticum</i> , <i>G. palustre</i>	Storchnabel
43	Kardengewächse	<i>Knautia arvensis</i>	Wiesen-Witwenblume
44		<i>Scabiosa columbaria</i> , <i>S. ochroleuca</i> ,	Skabiose
45	Glockenblumengewächse	<i>Campanula patula</i>	Wiesen-Glockenblume
46		<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume
47	Braunwurzgewächse	<i>Veronica chamaedris</i> , <i>V. teucrium</i>	Ehrenpreis
48	Süßgräser	<i>Briza media</i>	Zittergras

18. Naturschutz

Für die Erhaltung und Entwicklung von ökologisch besonders hochwertigen Landwirtschaftsflächen sind die maßgeschneiderten Lösungen im Rahmen der Naturschutzmaßnahme zentral, auch weil dadurch die Akzeptanz von Landwirt*innen gegenüber Bewirtschaftungsauflagen erhöht wird. Im Rahmen der ÖPUL-Naturschutzmaßnahme wird die Betriebs- und Flächensituation individuell bearbeitet und Bewirtschaftungsauflagen wie Mahdfrequenz und -zeitpunkt, Düngearbeit und Geräteeinsätze optimal an die ökologischen Erfordernisse und die betrieblichen Möglichkeiten angepasst. Durch die Naturschutzmaßnahme werden lebensraumbestimmende Strukturen wie Artenreichtum auf Acker und Grünlandflächen, Altgrasbestände über den Winter, sowie Deckungsräume während der Brutzeit von Vogelarten gefördert. Darüber hinaus wird durch die Förderung regionaler Naturschutzpläne zur Etablierung bzw. zur Verbesserung bestehender Biotopverbundstrukturen und des Natura 2000 Netzwerks beigetragen.

Durch die ÖPUL-Naturschutzmaßnahme wird direkt zur Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie 2030, sowie der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie beigetragen und nationale Naturschutzziele unterstützt. Konkret wird zu folgenden Zielsetzungen der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 beigetragen: *„Gestaltung von mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Fläche mit vielfältigen biodiversitätsfördernden Strukturelementen“*, *„Keine Verschlechterung geschützter Lebensräume und Arten bis 2030 und ein günstiger Zustand oder ein starker positiver Trend von mindestens 30 %“*, sowie *„Stopp der Verluste von Vögeln, Insekten und Bestäubern“*.

Mit der Umsetzung von naturnahen, extensiven Bewirtschaftungsformen werden außerdem positive Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima erreicht.

Förderungsvoraussetzungen/ Auflagen

- 1 Einhaltung der gemäß Projektbestätigung auf Grundlage festgelegter Bewirtschaftungsauflagen auf den in die Maßnahme eingebrachten Flächen.
- 2 Unabhängig von den flächenspezifischen Festlegungen in der Projektbestätigung sind folgende Bedingungen auf allen in die Maßnahme einbezogenen Flächen einzuhalten:
 - c. mindestens eine Nutzung alle 2 Jahre, maximal drei Nutzungen von Grünlandflächen pro Jahr, wobei in der Projektbestätigung weitere spezifische Einschränkungen zu treffen sind;
 - d. keine maschinelle Entsteinung und keine Geländekorrekturen, Ablagerungen und Aufschüttungen; keine Neuentwässerung, keine Lagerung von Siloballen;
 - e. keine Ein- oder Nachsaaten auf Grünlandflächen mit der Ausnahme der Sanierung von Wildschäden, Engerlingsbefall, Murenabgänge und anderer Ereignisse nach schriftlicher Genehmigung durch die die Projektbestätigung ausstellenden Landesdienststelle;
 - f. keine zusätzliche Düngung auf Weideflächen (ausgenommen: Mähweiden); keine Ausbringung von Klärschlamm und Klärschlammkompost;
- 3 **Option Regionaler Naturschutzplan:**
Im Rahmen des „Regionalen Naturschutzplans“ werden Zielsetzungen für eine abgegrenzte Region (z.B. Natura 2000 Gebiet, Teilgebiet eines Schutzgebiets) definiert und diese mit

	<p>Unterstützung einer Projektgemeinschaft umgesetzt. Im Zuge von gemeinsamen Planungen, Workshops und Betriebsbesuchen werden die wertvollen Flächen der Region identifiziert und deren Schutzbedarf dargelegt. Die Projektbestätigung der landwirtschaftlichen Betriebe enthält alle Förderungsverpflichtungen, die für die Erreichung der regionalen Zielsetzungen erforderlich sind. Die Förderungsverpflichtungen werden gemäß Fördervoraussetzungen des Anhangs ausgewählt und umfassen jedenfalls eine Vorgabe betreffend Weiterbildung.</p>
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
<i>Art der Unterstützung</i>	Die Unterstützung wird für Acker- und Grünlandflächen und im Rahmen spezifischer Projekte auch für Almen gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Einhaltung der Naturschutzaufgaben entstehen. Die Prämie ergibt sich aus den für die einzelnen Verpflichtungen berechneten Teilprämien.
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	In der Prämienkalkulation wird jede einzelne Auflage bewertet und dabei unter anderem Mehrkosten durch spezifische Pflegeauflagen oder teureres Saatgut, Ertragsverluste durch spätere oder weniger Nutzung oder Vergleiche zur Nutzungsaufgabe oder Aufforstung berücksichtigt.
<i>Bedingungen für die Förderungsfähigkeit</i>	<p>Vorliegen einer Projektbestätigung von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes, welche die für das Projekt verpflichtend erforderlichen, detaillierten und sonstigen Bedingungen festlegt; die Bedingungen können aus dem im diesbezüglichen Anhang definierten Auflagen ausgewählt werden. Die Projektbestätigung für regionale Naturschutzpläne erfolgt auf Betriebsebene, alle anderen Bestätigungen erfolgen auf Schlagebene.</p> <p>Die für die Ausstellung der Projektbestätigung zuständige Stelle des Landes hat sicherzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Standardisierte Planung, Festlegung und Abwicklung des Projektes im Rahmen der bei der AMA hinsichtlich der förderbaren Flächen eingerichteten Naturschutzdatenbank. Ausstellung einer Projektbestätigung mit flächenspezifischen Zielen und Förderungs-voraussetzungen und Zusendung derselben. Die möglichen Förderungs-voraussetzungen sind vorgegeben und werden von den Naturschutzabteilungen der Länder auf Basis von vor Ort Kartierungen oder mittels anderer geeigneter Methoden festgelegt. Die Kartierung kann im Rahmen von Beauftragungen durch geeignete Expert*innen erfolgen. Darstellung der betroffenen Flächen in einem dafür vorgesehenen Layer im eAMA GIS. <p>Projektbestätigung Regionaler Naturschutzplan Die Ausstellung von Projektbestätigungen kann im Rahmen sogenannter „regionaler Naturschutzpläne“ auf</p>

	<p>Basis einer übergeordneten Planung erfolgen. In diesen Fällen müssen in den Plänen konkrete Ziele und Planungsschritte festgelegt werden.</p> <p>Weiterbildungsveranstaltungen und regelmäßige Betreuung der Teilnehmerinnen sind jedenfalls Teil des regionalen Naturschutzplanes.</p>
<p><i>Förderungsbetrag</i></p>	<p><u>Grünlandflächen (ohne Alm)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Auflagen und Prämiensätze gemäß Anhang nach Maßgabe der Projektbestätigung xx Euro/ha <p><u>Almflächen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Auflagen und Prämiensätze gemäß Anhang nach Maßgabe der Projektbestätigung xx Euro/ha <p><u>Ackerflächen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Auflagen und Prämiensätze gemäß Anhang nach Maßgabe der Projektbestätigung: xx Euro/ha <p>Zuschlag für den regionalen Naturschutzplan: xx Euro/ Betrieb</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächenstilllegungen am Acker sind maximal im Ausmaß von 25 % der gesamten Fläche des Betriebes förderungsfähig. • Bestimmte Förderungsvoraussetzungen können nicht mit anderen kombiniert werden, die entsprechende Festlegung erfolgen im Anhang mit den Auflagen. • Naturschutzflächen sind mit keiner anderen Maßnahme auf der Einzelfläche kombinierbar, ausgenommen Maßnahme „Natura 2000 – Landwirtschaft“ und Abgeltung für Landschaftselemente und Monitoring im Rahmen UBB. • Die Teilnahme am regionalen Naturschutzplan ist nur möglich, wenn zumindest mit 2 Schlägen mit konkreten Auflagen gemäß Anhang an der Naturschutzmaßnahme (18) teilgenommen wird.

19. Ergebnisorientierte Bewirtschaftung

Im Rahmen der ergebnisorientierten Bewirtschaftung werden statt Fördermaßnahmen präzise Ziele, sowie dazugehörige messbare und für den Betrieb erkennbare Indikatoren für bestimmte Schutzgüter (jedenfalls Biodiversität und Boden und eventuell Klima) verpflichtend definiert. Etwaige regional vorhandene Umweltziele sowie Artenschutzkonzepte oder Managementpläne werden in der Ausformulierung der Zielsetzungen im Vorfeld berücksichtigt. In einem ersten Schritt wird im Rahmen eines Betriebsbesuchs der Ist-Zustand der Fläche festgestellt und dokumentiert. Darauf aufbauend werden Ziele, Indikatoren sowie Zusatzindikatoren festgelegt. Indikatoren dienen der Zielerfüllung, sie sind so gewählt, dass ein kausaler Zusammenhang zur Bewirtschaftung gegeben ist. Geeignete Indikatoren reagieren direkt auf Bewirtschaftungsänderungen, wie zum Beispiel bestimmte Zeigerarten, Vegetationshöhe oder Ausmaß der Bodenbedeckung.

Der ergebnisorientierte Ansatz zeigt den Landwirtinnen und Landwirten einen klaren Zusammenhang zwischen Bewirtschaftung und Zielen und verdeutlicht somit die Logik und die Sinnhaftigkeit entsprechender Schutzmaßnahmen. Durch die Flexibilität bei den Maßnahmen erhöht sich außerdem die Innovationskraft der Landwirt*innen.

Mit der „Ergebnisorientierten Bewirtschaftung“ wird direkt zur Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 beigetragen. Konkret werden folgende Zielsetzungen unterstützt: „*Gestaltung von mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Fläche mit vielfältigen biodiversitätsfördernden Strukturelementen*“, sowie „*Stopp der Verluste von Vögeln, Insekten und Bestäubern*“. Mit der Umsetzung von naturnahen, extensiven Bewirtschaftungsformen werden außerdem positive Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima erreicht und zu einschlägigen nationalen und EU-weiten Zielsetzungen beigetragen.

Förderungsgegenstände

- (1) Förderungsfähige Flächen sind Grünland- und Ackerflächen, die zu ihrer Erhaltung einer regelmäßigen Pflege bedürfen.
- (2) Die Indikatoren müssen erfüllt werden; allfällige Zusatzindikatoren dienen zur höheren Qualifizierung einer Zielerreichung bzw. haben Weiterbildungsfunktion, sind allerdings nicht bindend.
- (3) Betreffend die flächenscharf festgelegten Indikatoren besteht die Verpflichtung, die entsprechenden Indikatoren laufend zu beobachten und in einer vorgegebenen Datenbankstruktur zu erfassen.
- (4) Im Zeitrahmen des dritten und vierten Verpflichtungsjahrs ist an mindestens einem regionalen Vernetzungstreffen teilzunehmen, in dem der Fortschritt der Zielerfüllung betreffend Klima, Boden und Biodiversität mit Expert*innen besprochen wird und Erfahrungen mit angewandten Maßnahmen ausgetauscht werden. Eine schriftliche Teilnahmebestätigung ist an die dafür bereitgestellte AMA-Datenbank zu übermitteln.

Projektauswahl und allgemeine Bestimmungen:

Die für die Projektauswahl zuständige Stelle hat Folgendes sicherzustellen:

- a. Standardisierte Planung, Festlegung und Abwicklung des Projektes im Rahmen der bei der AMA hinsichtlich der förderbaren Flächen eingerichteten Datenbank.

	<p>b. Die möglichen Ziele und Indikatoren sind in einem Anhang zum Programm vorgegeben und werden auf Basis von vor Ort Kartierungen oder mittels anderer geeigneter Methoden festgelegt. Die Kartierung hat durch geeignete Expert*innen zu erfolgen.</p> <p>c. Die Bestätigung hat flächenspezifische Ziele und Indikatoren sowie allfällig spezifischere Förderungsvoraussetzungen zu enthalten.</p> <p>d. Darstellung der betroffenen Flächen in einem dafür vorgesehenen Layer im eAMA GIS.</p> <p>e. Zusendung der Bestätigung an den Förderwerber.</p>
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
<i>Art der Unterstützung</i>	Die Unterstützung wird für mit einer Zielsetzung und Indikatoren belegten Grünland- und Ackerflächen gewährt, die im Rahmen eines Auswahlverfahrens festgelegt und in einer Projektbestätigung dokumentiert werden. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Bewirtschaftung entsprechend der Zielsetzungen zum Schutz von Klima, Boden und Biodiversität entstehen. Die Prämie ergibt sich aus den für die einzelnen Zielsetzungen angenommenen und in anderen ÖPUL Maßnahmen (insbesondere der Naturschutzmaßnahme) definierten Bewirtschaftungsauflagen.
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Gefördert werden Mehraufwendungen und Einkommensverluste, die sich durch die mit der Zielerreichung verbundenen Bewirtschaftungsänderungen ergeben. Die Prämiensätze ergeben sich dabei flächenspezifisch aus den Kalkulationen einzelner Auflagen anderer Interventionen.
<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	Vorliegen einer Bestätigung, welche die für das Projekt verpflichtend erforderlichen, detaillierten und sonstigen Bedingungen festlegt. Diese Bedingungen können aus den in Anhang XY definierten Zielen und den Zielen zugeordneten Indikatoren ausgewählt werden.
<i>Förderungsbetrag</i>	<p><u>Grünlandflächen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Auflagen und Prämiensätze gemäß Anhang nach Maßgabe der Projektbestätigung xx Euro/ha <p><u>Ackerflächen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Auflagen und Prämiensätze gemäß Anhang nach Maßgabe der Projektbestätigung: xx Euro/ha • Eine Kombination der Förderung mit anderen Prämien auf der Einzelfläche ist mit Ausnahme der Maßnahme „Natura 2000 – Landwirtschaft“ und Abgeltung für Landschaftselemente und Monitoring im Rahmen UBB nicht möglich.

20. Tierwohl – Weide

Der regelmäßige Weidegang von Nutztieren, wie Rinder, Schafe, Ziegen oder Pferde, ist die artgerechteste Haltungsform, weil die Bewegung im Freien, die Art der Futteraufnahme, sowie das Ruhe- und Sozialverhalten den natürlichen Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Allerdings sind mit dieser Haltungsform insbesondere unter österreichischen Verhältnissen ein zusätzlicher Aufwand und Nachteile in der tierischen Leistungsfähigkeit verbunden. Aus wirtschaftlichen Gründen sind daher viele Betriebe auf die ganzjährige Stallhaltung übergegangen. Gegenständliche Intervention wirkt dem Trend des Rückgangs der Weidehaltung entgegen und schafft Anreize für Landwirtinnen und Landwirten die Weidehaltung beizubehalten bzw. in die Weidehaltung einzusteigen. Das Ausmaß, der im Rahmen der Intervention geforderten Weidehaltung, geht deutlich über gesetzliche Vorschriften zur Bewegungsfreiheit hinaus und ist mit einer Verbesserung des Tierwohls verbunden. Die Unterstützung der Weidehaltung erhöht auch die Akzeptanz der Tierhaltung in der Bevölkerung und trägt zur Umsetzung der EU-Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ bei.

Die Weidehaltung leistet aber auch einen Beitrag zum Klimaschutz und der Luftreinhaltung, weil es durch diese Haltungsform zu einer schnelleren Trennung von Kot und Harn kommt und Treibhausgasemissionen und Luftschadstoffe (Ammoniak) reduziert werden. Dadurch leistet die Intervention einen Beitrag zur Erreichung der Ziele gemäß EU-NEC-Richtlinie (EU 2016/2284). Darüber hinaus unterstützt die Maßnahme die Erreichung des übergeordneten Green Deal Ziels, die EU-Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55% zu reduzieren.

Förderungsvoraussetzungen/ Auflagen

- 1 Teilnahme an einem anerkannten Tiergesundheitsdienst bei Rindern.
- 2 Weidehaltung zwischen 01.04. und 31.10 an mindestens 120 Tagen im Jahr von jeweils allen Tieren einer oder mehrerer Kategorien. Optional kann auch eine längere Weidedauer von 150 Tagen beantragt werden, sofern dies für alle teilnehmenden Tierkategorien erreicht wird.
- 3 Der Grundfutterbedarf muss überwiegend über die Beweidung abgedeckt werden. Die Beweidung muss über einen wesentlichen Teil des Tages erfolgen.
- 4 Zugangsmöglichkeit der Tiere zu Tränke und Unterstellmöglichkeit (oder Möglichkeit der raschen Verbringung in den Stall, wenn notwendig);
- 5 Laufende Dokumentation der Weidehaltung (Tierkategorie/-gruppe, Angaben zum Weideort (Feldstück, Fremdweiden), Weidezeiträume, tierbezogene Hinderungs- und Unterbrechungsgründe) in einem Weidetagebuch.
- 6 Meldepflicht, wenn die Mindestweidedauer für einzelne oder mehrere Tiere oder die gesamte Tierkategorie nicht einhaltbar ist (z. B. kranke oder verletzte Tiere, Zuchttiere). Die Meldung hat innerhalb von 15 Tagen an die AMA zu erfolgen. In diesem Falle wird für die betroffenen Tiere keine Prämie gewährt.

Definitionen im Rahmen der Maßnahme:

Die Fördermaßnahme wird für jeweils folgende Tierkategorien angeboten:

- a. Weibliche Rinder \geq 2 Jahre, Kühe und Kalbinnen

	<ul style="list-style-type: none"> b. Weibliche Rinder $\geq \frac{1}{2}$ Jahr und < 2 Jahre c. Männliche Rinder $\geq \frac{1}{2}$ Jahr d. Weibliche Schafe ≥ 1 Jahr e. Kleinkamele ≥ 1 Jahr f. Weibliche Ziegen ≥ 1 Jahr g. Pferde $\geq \frac{1}{2}$ Jahr
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
<i>Art der Unterstützung</i>	Die Unterstützung wird für die Weidehaltung von Rindern, Schafen und Kleinkamelen, Ziegen sowie Pferden gewährt.
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Weidehaltung von Rindern, Schafen und Ziegen gegenüber der konventionellen Haltung in dauernder Stallhaltung entstehen.
<i>Bedingungen für die Förderungsfähigkeit</i>	Teilnahme mit mindestens 2 RGVE/Betrieb über alle Kategorien im jeweiligen Jahr.
<i>Förderungsbetrag</i>	<u>Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde und Kleinkamele:</u> <ul style="list-style-type: none"> - xx Euro/ GVE - xx Euro/ GVE bei gleichzeitiger tierbezogener Prämienbeantragung der fakultativ gekoppelten Stützung bei auf Almen aufgetriebenen Rindern, Schafen und Ziegen im Rahmen der Direktzahlungen: - xx Euro/GVE Zuschlag für > 150 Tage Weidehaltung sofern dies für alle teilnehmenden Tierkategorien erreicht wird:

21. Tierwohl – Stallhaltung Rinder

Durch die Intervention „Tierwohl-Stallhaltung Rinder“ werden besonders tierfreundliche Haltungsbedingungen auch im Stallgebäude unterstützt, die über die agrarische Praxis und das österreichische Tierschutzgesetz hinausgehen. Die im Rahmen der Maßnahme geförderte Gruppenhaltung der Tiere auf eingestreuten Liegeflächen mit erhöhtem Platzangebot entspricht in besonderem Maße den Anforderungen an eine moderne, tiergerechte Tierhaltung. Darüber hinaus steht den Tieren ausreichend Beschäftigungsmaterial in Form von Stroh oder Heu zur Verfügung.

Die Unterstützung einer artgerechten Stallhaltung erhöht außerdem die Nachhaltigkeit in der Tierhaltung und verbessert dadurch ihr öffentliches Image und deren Akzeptanz in der Bevölkerung. Zur Umsetzung der EU-Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ wird auf diese Weise direkt beigetragen. Die Abkehr von einem reinen Flüssigmistsystem durch die Einstreu in Kombination mit der Festmistkompostierung im Rahmen der Maßnahme leistet außerdem ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Luftreinhaltung wodurch das übergeordnete Green Deal Ziel, *die Treibhausgasemissionen bis 2030 EU-weit um 55% zu verringern*, sowie die ambitionierten Zielsetzungen gem. EU-NEC-Richtlinie (EU 2016/2284) adressiert werden.

Förderungsvoraussetzungen/ Auflagen

- 1 Teilnahme an einem anerkannten Tiergesundheitsdienst.
- 2 Einhaltung der Verpflichtungen bei allen Tieren gemäß Definition. Ist aufgrund der Haltung von Tieren in bereits bestehenden Stallungen eine Teilnahme aller Tiere nicht möglich, dann hat eine jährliche Meldung der betroffenen Tiere an die AMA zu erfolgen.
- 3 Vorliegen einer Stallskizze und eines Belegungsplanes (max. mögliche Belegung) für die teilnehmenden Tierkategorien und die jeweiligen Stallabteile.
- 4 Haltung der Tiere in Gruppen unter folgenden Bedingungen:
 - a. Den Tieren muss eine geschlossene (planbefestigte) Liegefläche zur Verfügung stehen. Die eingestreute Liegefläche muss mindestens ein Ausmaß von 40 % der geforderten nutzbaren Gesamtfläche aufweisen. Der Boden im Liegebereich ist so einzustreuen, dass eine weiche und trockene Liegefläche gewährleistet ist.
 - b. Es muss jedem Tier mindestens folgende nutzbare Gesamtfläche im Stallabteil zur Verfügung stehen:

Männliche Rinder bzw. Mastkalbinnen	Gesamtfläche
bis 150 kg	1,6 m ²
bis 220 kg	2,5 m ²
bis 350 kg	3,0 m ²
bis 500 kg	3,6 m ²
ab 500 kg	4,2 m ²

**Kälber mit einem Alter von unter 21 Tagen können auch in Einzelhaltung auf eingestreuten Systemen mit Sozialkontakt zu anderen Kälbern gehalten werden.*

Option Festmistkompostierung:

	<p>-1 Kompostierung des gesamten am Betrieb anfallenden Festmistes durch Aufsetzen von Kompostmieten am Betrieb und anschließendes, mindestens zweimaliges Umsetzen in einem Abstand von >14 Tagen mittels Kompostwender.</p> <p>-2 Dokumentation über die Anlage bzw. das Umsetzen der Kompostmiete sowie das Ausbringen des Komposts.</p> <p><u>Definitionen im Rahmen der Maßnahme:</u></p> <p>-1 Die Fördermaßnahme wird für folgende Tiere angeboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Männliche Rinder < ½ Jahr Männliche Rinder >= ½ Jahr und < 2 Jahre Weibliche Mastrinder < ½ Jahr Weibliche Mastrinder >= ½ Jahr und < 2 Jahre <p>-2 Weibliche Mastrinder sind weibliche Rinder, die in einem Alter von unter 30 Monaten geschlachtet werden. Werden am Betrieb auch andere weibliche Rinder der jeweiligen Kategorie (z. B. Zuchttiere bzw. Tiere die zur Remontierung) gehalten, so sind diese Tiere jährlich entsprechend von der Maßnahme abzumelden.</p>
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
<i>Art der Unterstützung</i>	Die Unterstützung wird für die Stallhaltung von Mastkälbern und Mastrindern auf eingestreuten Liegeflächen in Gruppen mit erhöhtem Platzangebot gewährt.
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die besonders tierfreundliche Stallhaltung von Rindern gegenüber Standardhaltungsverfahren entstehen.
<i>Bedingungen für die Förderungsfähigkeit</i>	Teilnahme mit mindestens 2 RGVE/Betrieb im jeweiligen Jahr.
<i>Förderungsbetrag</i>	<p><u>Förderbare Tiere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - xx Euro je GVE - xx Euro je GVE bei gleichzeitiger tierbezogener Prämienbeantragung in der Maßnahme „Standortangepasste Almbewirtschaftung“ (14) oder der fakultativ gekoppelten Stützung bei auf Almen für aufgetriebenen Rindern, Schafen und Ziegen im Rahmen der Direktzahlungen - xx Euro je GVE bei gleichzeitiger Teilnahme an der Maßnahme „Tierwohl – Weide“ (21) mit der Kategorie Männliche Rinder >= ½ Jahr oder weibliche Rinder >1/2 Jahr bis 24 Monate - xx Euro je GVE Rinder Zuschlag Kompostierung <p><i>**Ermittlung der förderungsfähigen GVE aufgrund der Bestimmungen in den Fördergegenständen im Jahresdurchschnitt.</i></p>

22. Tierwohl – Stallhaltung Schweine

Durch die Intervention „Tierwohl-Stallhaltung Schweine“ werden besonders tierfreundliche Haltungsbedingungen auch im Stallgebäude unterstützt, die über die agrarische Praxis und das österreichische Tierschutzgesetz hinausgehen. Die im Rahmen der Maßnahme geförderte Gruppenhaltung von Schweinen auf eingestreuten Liegeflächen mit erhöhtem Platzangebot entspricht in besonderem Maße den Anforderungen an eine moderne, tiergerechte Tierhaltung. Darüber hinaus steht den Tieren ausreichend Beschäftigungsmaterial in Form von Stroh oder Heu zur Verfügung.

Die Unterstützung einer artgerechten Stallhaltung erhöht außerdem die Nachhaltigkeit in der Tierhaltung und verbessert dadurch ihr öffentliches Image und deren Akzeptanz in der Bevölkerung. Zur Umsetzung der EU-Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ wird auf diese Weise direkt beigetragen. Die Abkehr von einem reinen Flüssigmistsystem durch die Einstreu leistet außerdem ein Beitrag zur Luftreinhaltung wodurch die ambitionierten Zielsetzungen gem. EU-NEC-Richtlinie (EU 2016/2284) adressiert werden.

Förderungsvoraussetzungen/ Auflagen

- 1 Teilnahme an einem anerkannten Tiergesundheitsdienst bei Schweinen
- 2 Einhaltung der Verpflichtungen bei allen Tieren der jeweiligen Kategorie. Ist aufgrund der Haltung von Tieren in bereits bestehenden Stallungen eine Teilnahme aller Tiere nicht möglich, dann hat eine Meldung der Anzahl der betroffenen Tiere an die AMA zu erfolgen.
- 3 Vorliegen einer Stallskizze und eines Belegungsplanes (max. mögliche Belegung) für die teilnehmenden Tierkategorien und die jeweiligen Stallabteile.
- 4 Haltung von Jung- und Mastschweinen in Gruppen unter folgenden Bedingungen:
 - a. Den Tieren muss eine geschlossene (planbefestigte, d.h. max. 5% perforiert) Liegefläche zur Verfügung stehen. Die eingestreute Liegefläche muss mindestens ein Ausmaß von 40 % der geforderten nutzbaren Gesamtfläche aufweisen. Der Liegebereich ist so einzustreuen, dass eine trockene Liegefläche gewährleistet ist.
 - b. Es muss jederzeit ausreichend Beschäftigungsmaterial in Form von Gras, Stroh, oder Heu zur Verfügung stehen.
 - c. Es muss jedem Tier mindestens folgende nutzbare Gesamtfläche im Stallabteil zur Verfügung stehen

Jung- und Mastschweine	Gesamtfläche
bis 20 kg	0,30 m ²
bis 32 kg	0,50 m ²
bis 50 kg	0,70 m ²
bis 85 kg	0,90 m ²
ab 85 kg	1,10 m ²

	<p>d. Optional: Haltung von ausschließlich unkupierten Jung- und Mastschweinen der teilnehmenden Tiere der jeweiligen Kategorie.</p> <p>-5 Haltung von Zuchtsauen und gedeckten Jungsauen in Gruppen (ausgenommen für Zeitabschnitte, in denen eine Gruppenhaltung gesetzlich nicht vorgesehen ist) unter folgenden Bedingungen:</p> <p>a. Den Tieren muss eine geschlossene (planbefestigte, d.h. max. 5% perforiert) Liegefläche zur Verfügung stehen. Diese Liegefläche muss zumindest 0,95 m²/Jungsau und 1,3 m²/Zuchtsau betragen. Der Liegebereich ist so einzustreuen, dass eine trockene Liegefläche gewährleistet ist.</p> <p>b. Es muss jederzeit ausreichend Beschäftigungsmaterial in Form von Gras, Stroh, oder Heu zur Verfügung stehen.</p> <p>c. Es muss jedem Tier mindestens folgende nutzbare Gesamtfläche im Stallabteil zur Verfügung stehen:</p> <table border="1" data-bbox="719 913 1254 1059"> <thead> <tr> <th>Zuchtsauen und Jungsauen</th> <th>Gesamtfläche</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zuchtsauen</td> <td>3,00 m²</td> </tr> <tr> <td>Jungsauen</td> <td>2,00 m²</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Definitionen im Rahmen der Maßnahme:</u></p> <p>Die Fördermaßnahme wird für folgende Tierkategorien angeboten:</p> <p>a. Ferkel 8 bis 32 kg Lebendgewicht</p> <p>b. Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht (inkl. ungedeckte Jungsauen und ausgemerzte Zuchttiere)</p> <p>c. Zuchtsauen und gedeckte Jungsauen ab 50 kg Lebendgewicht</p>	Zuchtsauen und Jungsauen	Gesamtfläche	Zuchtsauen	3,00 m ²	Jungsauen	2,00 m ²
Zuchtsauen und Jungsauen	Gesamtfläche						
Zuchtsauen	3,00 m ²						
Jungsauen	2,00 m ²						
<i>Mögliche Förderwerberinnen und -werber</i>	Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe						
<i>Art der Unterstützung</i>	Die Unterstützung wird für die Stallhaltung von Mast- und Zuchtsauen auf eingestreuten Liegeflächen in Gruppen mit erhöhtem Platzangebot gewährt.						
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die besonders tierfreundliche Stallhaltung von Schweinen gegenüber Standardhaltungsverfahren entstehen.						
<i>Bedingungen für die Förderungsfähigkeit</i>	Teilnahme mit mindestens 2 GVE/Betrieb im jeweiligen Jahr.						
<i>Förderungsbetrag</i>	<p><u>Ferkel, Jung- und Mastschweine</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - xx Euro/GVE ab 8 kg Lebendgewicht - xx Euro/ GVE Zuschlag für unkupierte Jung- und Mastschweine 						

	<p><u>Zuchtsauen und gedeckte Jungsauen</u> - xx Euro/ GVE ab 50 kg Lebendgewicht</p>
--	---

23. Natura 2000 – Landwirtschaft

Übergeordnete Zielsetzung der gegenständlichen Intervention ist die Erhaltung von guten und die Verbesserung von weniger guten Erhaltungszuständen landwirtschaftlich genutzter Lebensraumtypen gemäß Richtlinie 92/43/EWG, sowie für Habitats von Arten gemäß Richtlinie 209/147/EG, in Natura 2000 Gebieten und sonstigen Schutzgebieten.

Die Maßnahme umfasst eine Abgeltung von Auflagen, die durch gesetzliche Verpflichtungen oder zwingend aus Natura 2000-Managementplänen entstehen. Dabei handelt es sich um klar definierte Düngeverbote und Schnittzeitpunktauflagen. Im Rahmen der Maßnahmen werden nur jene Nachteile abgegolten, die aus verpflichtenden Anforderungen und aus Managementplänen in Natura 2000 Gebieten resultieren. Um eine höchstmögliche Kohärenz zu gewährleisten, werden entsprechende Auflagen und Prämien aus der Vorhabensart „Naturschutz“ im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme herangezogen und im Falle von verpflichtenden Anforderungen über die gegenständliche Maßnahme ausbezahlt. Konkret umfasst das Düngeverbot und Schnittzeitverzögerung.

Die Intervention beinhaltet auch einen Schutzgutzuschlag für sensible Dauergrünlandflächen und Habitats von Arten gem. Vogelschutzrichtlinie. Dieser Schutzgutzuschlag stellt eine ergänzende Ausgleichszahlung für sensible landwirtschaftlich geprägte Dauergrünlandflächen sowie für klar abgegrenzte Habitats von Kulturlandarten der VS-Richtlinie dar. Abgegolten werden soll der zusätzlich zur Pflege entstehende Aufwand, der mit der Einhaltung der Verwaltungsvorgaben und den Managementanforderungen verbunden ist. Besondere Schwerpunkte sind dabei Sensible Dauergrünlandflächen, klassische Bergmähder, Hutweiden oder Habitats von Kulturlandarten wie beispielsweise Braunkehlchen oder Feldlerche.

Die Umsetzung dieser Intervention trägt insbesondere zur Verbesserung ungünstiger und zur Bewahrung günstiger Erhaltungszustände zu FFH Lebensraumtypen und leistet damit einen direkten Beitrag zur Erreichung der Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie 2030, im Speziellen zu folgendem Einzelziel: „Keine Verschlechterung geschützter Lebensräume und Arten bis 2030 und ein günstiger Zustand oder ein starker positiver Trend von mindestens 30 %“.

<p><i>Förderungsvoraussetzungen/ Auflagen</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> -1 Flächenbewirtschaftung gemäß den in den relevanten Rechtsbestimmungen festgelegten Bewirtschaftungsauflagen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG ordnungsrechtlich festgelegt wurden (z. B. Naturschutzgesetze und darauf aufbauende Verordnungen). Im Rahmen der gegenständlichen Maßnahme sind das Auflagen Düngeverbot und Schnittzeitverzögerung auf Dauergrünlandflächen. -2 Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes von definierten Schutzgutflächen.
<p><i>Mögliche Fördererinnen und -werber</i></p>	<p>Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe</p>
<p><i>Art der Unterstützung</i></p>	<p>Die Unterstützung wird für Grünlandflächen in Natura 2000 Gebieten und sonstigen Schutzgebieten auf landwirtschaftlich genutzten Lebensraumtypen gemäß Richtlinie 92/43/EWG gewährt.</p>

<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Gefördert werden Kosten (wie Mitwirkungspflichten bei Feldbegehungen, Führung von Aufzeichnungen) und Einkommensverluste, die durch die gesetzlichen Auflagen in den förderungsfähigen Gebieten entstehen. Die Prämie ergibt sich aus den für die einzelnen Auflagen berechneten Teilprämien. Die Vorhabensart stellt keinen Anreiz zur Produktionserhöhung dar, da die Maßnahmenauflagen die Bewirtschaftungsintensität immer einschränken bzw. eine extensive Nutzung zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung vorschreiben.
<i>Bedingungen für die Förderungsfähigkeit</i>	<ul style="list-style-type: none"> -1 Vorliegen von relevanten, den Bewirtschaftungsauflagen zugrundeliegenden Rechtsbestimmungen in Bezug auf die der Bedingungen entsprechend der Auflagen zum Düngeverzicht und zu den Schnittzeitvorgaben -2 Vorliegen einer Projektbestätigung von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes und Ausweisung im Habitatlayer der Bundesländer im Falle der Abgeltung von Habitaten und Lebensraumtypen
<i>Förderungsbetrag</i>	<p><u>Mähwiesen und Mähweiden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • dreimalige Nutzung (Mähwiese), keine Düngung: xx Euro/ha • zweimalige Nutzung (Mähwiese), keine Düngung: xx Euro/ha • einmalige Nutzung (Mähwiese), keine Düngung: xx Euro/ha • Schnittzeitpunktverzögerung um 21 Tage: xx Euro/ha • Schnittzeitpunktverzögerung um 28 Tage: xx Euro/ha • Schnittzeitpunktverzögerung um 42 Tage: xx Euro/ha • Schnittzeitpunktverzögerung um 56 Tage: xx Euro/ha • Schnittzeitpunktverzögerung um 70 Tage: xx Euro/ha • Schnittzeitpunktverzögerung um 84 Tage: xx Euro/ha <p><u>Habitats und Lebensraumtypen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sensible Dauergrünlandflächen: xx Euro/ ha • Bergmähder: xx Euro/ ha • Weiden: xx Euro/ ha • Habitats von Kulturlandarten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie: xx Euro/ ha

24. Wasserrahmenrichtlinie - Landwirtschaft

Übergeordnete Zielsetzung der Intervention "Wasserrahmenrichtlinie Landwirtschaft", ist die Reduktion stofflicher Belastungen von Grund- und Oberflächengewässer, durch die Umsetzung einer grundwasserschonenden Bewirtschaftung von Ackerflächen. Durch die Abgeltung der Mindererlöse bzw. Mehrkosten von verpflichtenden Auflagen zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie), soll eine Akzeptanzsteigerung für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erreicht werden. Die Wasserrahmenrichtlinie wird in Österreich über eine flusseinzugsgebietsbezogene Planung im Rahmen des nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (NGP) in einem sechsjährigen Planungs-, Umsetzungs- und Evaluierungszyklus umgesetzt.

In Umsetzung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60 EG) wurde seitens des Landes Steiermark ein Grundwasserschutzprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg, LGBl Nr. 24/2018). Dieses Grundwasserschutzprogramm enthält über das Aktionsprogramm Nitrat hinausgehende verpflichtende Bestimmungen für Flächen im Gebiet, u.a. Einhaltung von Düngebegrenzungen, verkürzte Ausbringungszeiträume von stickstoffhaltigen Düngemitteln, sowie erweiterte Aufzeichnungsverpflichtungen.

Die gegenständliche Intervention leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG). Gleichzeitig unterstützt sie die Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben die den Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegen.

<i>Förderungsvoraussetzungen/ Auflagen</i>	<p>Land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung mit bloß geringfügiger Einwirkung auf das Grundwasser auf Ackerflächen gemäß § 4 des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg (LGBl Nr. 24/2018), bezüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> -1 maximal zulässiger Stickstoffdüngermengen pro Hektar und Jahr für die jeweilige Düngeklasse gemäß Anlage 3, Punkt 1 und 2 des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg (LGBl Nr. 24/2018) in Verbindung mit der Düngeklasseneinstufung in Anlage 2B derselben Verordnung. Nicht zugeordnete Flächen im Gebiet sind mit der Düngeklasse C einzustufen. -2 Einhaltung der zulässigen Zeiträume für die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel gemäß Anlage 3, Punkt 3 des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg (LGBl Nr. 24/2018); -3 Einhaltung der Aufzeichnungspflichten gemäß § 5 des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg (LGBl Nr. 24/2018)
<i>Mögliche Fördererinnen und -werber</i>	Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
<i>Art der Unterstützung</i>	Die Unterstützung wird für Ackerflächen in Gebieten mit verpflichtenden Auflagen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie gewährt.
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die erhöhten Auflagen, insbesondere durch die verminderte

	Düngungsintensität sowie eingeschränkte Ausbringungszeiträume für Düngemittel entstehen.
<i>Bedingungen für die Förderungsfähigkeit</i>	Bewirtschaftung von mindestens 2 ha Ackerfläche im Gebiet des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg (LGBl Nr. 24/2018).
<i>Förderungsbetrag</i>	<u>Ackerflächen im Gebiet des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg:</u> - xx Euro/ ha

B. Ausgleichzulage (AZ)

25. Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

Das Ziel der Ausgleichszulage ist es, durch einen gezielten Einkommensausgleich gegenüber den Betrieben in Gunstlagen einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der flächendeckenden und standortangepassten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in den aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten zu leisten. Dadurch werden natürliche Produktionsgrundlagen, Kulturlandschaften und Biodiversität durch standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung erhalten.

Im Rahmen der Ausgleichszulage wird daher versucht, den österreichischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, indem diese Förderung vor allem durch drei Merkmale gekennzeichnet ist:

- Art des Betriebes: Betriebe mit Tierhaltung erhalten höhere Unterstützung (Produktionskosten gegenüber vergleichbaren Betrieben außerhalb des benachteiligten Gebietes sind deutlich höher als die von Betrieben "ohne" Tierhaltung).
- Ausmaß der Erschwernis: die betriebsindividuelle Benachteiligung wird mittels eines Erschwernispunktesystems festgestellt und bestimmt so die Höhe der Förderung je ha
- Berücksichtigung der Fixkostendegression (Betriebsgröße): Degression (Zahlung für maximal 70 ha, höchste Zahlung für die ersten 10 ha => Berücksichtigung geringerer Fixkosten mit zunehmender Betriebsgröße)

Almweiden bilden eine unverzichtbare Erweiterung der Futtergrundlage für die Viehhaltung, daher kommt es zu einer separaten Förderung für Almfutterflächen.

<i>Förderungsgegenstände/ Förderungsvoraussetzungen/ Auflagen</i>	Jährliche Zahlungen je Hektar landwirtschaftlicher Fläche zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten, die den landwirtschaftlichen Betrieben aufgrund von Nachteilen bei der landwirtschaftlichen Produktion in aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete entstehen. Die für Ackerland, Grünland und Dauerkulturen, sowie Almen spezifisch festgelegten Mindestanforderungen an die Bewirtschaftung sind zu erfüllen.
<i>Mögliche Förderungs- werberinnen und -werber</i>	Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
<i>Art der Unterstützung</i>	Die Förderung wird in Form von jährlichen Prämien (je Hektar landwirtschaftlicher Fläche) gewährt.
<i>Förderungsfähige Kosten</i>	Darunter sind zusätzliche Kosten (Mehrkosten) und Einkommensverluste (Mindererträge) zu verstehen, welche den landwirtschaftlichen Betrieben in aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten im Vergleich zu Betrieben außerhalb der benachteiligten Gebiete entstehen.

	<p><u>Zusätzliche Kosten:</u> Variable Kosten in nicht gleichem Ausmaß je Flächeneinheit sind vor allem darauf zurückzuführen, dass je nach dem Grad der natürlichen Benachteiligung damit ein bestimmtes Produktionsverfahren mit unterschiedlichen Kosten verbunden ist. Mehrarbeit ist auch durch unterschiedlichen Arbeitszeitbedarf je Tier gegeben. Fixkosten steigen bei Betrieben mit höherer natürlicher Erschwernis und bei kleinen Betrieben vor allem durch den Einsatz teurer Spezialmaschinen und sind auch durch aufwändigere Baumaßnahmen bedingt.</p> <p><u>Einkommensverluste:</u> Betriebe mit zunehmender natürlicher Erschwernis weisen in der Regel einen höheren Anteil an extensiven und weniger ertragreichen Flächen auf, was auf eine ungünstigere Kultivierbarkeit der Böden, schlechtere klimatische Voraussetzungen (z.B. kürzere Vegetationszeit, niedrigere Temperaturen) oder zum Beispiel auf einen aus verschiedenen Gründen geringeren Einsatz an Düngemitteln zurückzuführen ist. Die geringeren Flächenerträge führen in weiterer Folge zu niedrigeren Erlösen beim direkten Verkauf der Produkte, bedeuten im Falle der Tierhaltung aber auch einen niedrigeren Tierbestand bei gleich großen Flächen, wobei auch die Produktionsleistung bei den Tieren (z.B. Milchleistung je Kuh und Jahr) geringer ist.</p>
<i>Bedingungen für die Förderungsfähigkeit</i>	Die förderungsfähigen Flächen müssen in benachteiligten Gebieten liegen, die gemäß Art. 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bestimmt wurden. Der Betrieb muss mindestens 2 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (inkl. der anrechenbaren Almfutterfläche) in diesen benachteiligten Gebieten bewirtschaften.
<i>Förderungsbetrag</i>	<p>Das Förderungsmaß wurde unter Zugrundelegung des kalkulatorischen Ausgleichserfordernisses in Abhängigkeit der Erschwernis, ausgedrückt durch Erschwernispunkte (EP), ermittelt. Die Abgeltung ist in allen Gebieten gleich berechnet.</p> <p>Zur Sicherstellung einer tatsächlichen Bewirtschaftung werden saisonal genutzte Weideflächen (Almen) nur in dem Umfang anerkannt, in dem sie auch beweidet werden (maximal 0,75 ha je RGVE - deutlich unter dem Durchschnitt).</p> <p>Da Almweideflächen in Bezug auf den Viehbestand und dessen Ernährung im Gesamtkonnex des Heimbetriebes zu sehen sind, werden diese Flächen dem Heimbetrieb aliquot zugerechnet und auch über die Erschwernis des Heimbetriebes bewertet.</p> <p>Um in bestimmten Regionen und bei bestimmten Betriebstypen die Weiterbewirtschaftung dauerhaft abzusichern, können die Bundesländer für Heimbetriebsflächen im Rahmen folgender Vorgaben Top-up-Zahlungen (aus Landesmitteln) für Heimbetriebe mit Erschwernispunkten gewähren.</p>

- Max. Top-up = $F * (0,3 * EP + 45)$, wobei dieses mit 145 €/ha begrenzt ist.
- Die Bundesländer können das förderbare Flächenausmaß (bis max. 70 ha) festlegen und die Förderhöhen im Rahmen dieser Vorgaben mit einem Faktor (F) zwischen 0,1 und 1 wählen und den Anfangswert der EP bestimmen, ab dem diese Zahlungen erfolgen.

Durch die betragsmäßige Beschränkung des Länder Top-up ist eine Überkompensation ausgeschlossen. Der Gesamtbetrag der Prämie geht dabei nie über eine Vollabgeltung hinaus. Die Zahlungen erfolgen rein aus Landesmitteln.